

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21  
Fernsprecher: Amt 9, Nr. 4194  
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:  
Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags  
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)  
0,80 M., Streifband 1 M., - Postzeitungstitel Nr. 2164

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Umfang dieser Nummer 16 Seiten.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 15500 Exemplaren.

## Inhalt.

Leitfäge, betr. unsere Forderungen, Taktik und Organisationsform. — Kommunale Lohnpolitik. — Zu unserer Taktik- und Grenzstreitigkeiten. — Zur Lage der städtischen Arbeiter von Westfalen. I. — Die Eingabe der städtischen Arbeiter an die städtischen Kollegien. — Klassenkämpfe oder Arbeiter- und Hinterbliebenenversicherung in Spanien? I. — Zur Bewegung der Gasarbeiter in Wärrnen. — Abrechnungen der Hausfrau und der Arbeiter. — Die Lohnbewegung der Berliner Gasarbeiter. — In Abendstunden. — Sommerurlaub in Italien. — Aus unserer Bewegung. — Eingegangene Briefe und Bücher. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen.

## Leitfätze, betr. unsere Forderungen, Taktik und Organisationsform.\*)

1. Städtische und staatliche Betriebe sollen für ihre Arbeiter und Unterangestellten muster-giltige Lohn- und Dienstverhältnisse schaffen.

Für die Lohn- und Dienstverhältnisse sollen nicht kapitalistische, sondern soziale Grundfätze maßgebend sein.

2. Von dieser Anschauung ausgehend, verlangen wir eine generelle Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse, und zwar von Seiten der höheren Instanzen, wie Gemeindekollegien, Magistrate usw.

Insbesondere fordern wir von diesen:

- a) Schaffung genereller Arbeitsordnungen.
- b) Anstimmliche Lebenslöhne, Vorklassien und Lohnskalen nach Dienstzeitdauer.
- c) Weiterzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, bei militärischen Hebungem, Wahrnehmung gerichtlicher und polizeilicher Termine, Vorkommnisse in der Familie oder im Hauswesen, wie Tod, Entbindung, plötzlichen Entkränkungen und Weiterzahlung für die Feiertage innerhalb der Woche.
- d) Sommerurlaub mit Weiterzahlung des Lohnes.
- e) Reduzierung einer Dienst resp. Arbeitszeit, die den kulturellen und gesundheitlichen Anforderungen entspricht.
- f) Arbeiter-Ausschüsse auf freihändlerischer Grundlage.
- g) Ruhegelder für dienstuntaugliche Arbeiter und Unterangestellte, sowie Renten für die Hinterbliebenen derselben.

\*) Infolge einer Anstaltung in voriger Nummer bringen wir diese Leitfätze noch einmal vollständig zum Ausdruck.

h) Ständigkeit für Arbeiter und Unterangestellte nach vorausgegangener Probezeit.

i) Entlassungen wegen dienstlicher Vergehen können nach erfolgter Anstellung nur noch durch unparteiische Körperlichkeiten angebrochen werden.

3. Zur Durchführung dieses Programms bedienen wir uns unter normalen Verhältnissen folgender Taktik: Die Wünsche und Forderungen der Interessenten werden den zuständigen Behörden unter Beachtung der geschaffenen Instanzen in der Form von Eingaben unterbreitet.

Durch die Öffentlichkeit — Versammlungen, Presse, Bearbeitung und Inanspruchnahme von Verwaltungsausschüssen und der zuständigen Parlamentsmitglieder — werden wir die entscheidenden Faktoren im Sinne unserer Bestrebungen zu beeinflussen.

4. Um das geistete Ziel zu erreichen, bedürfen die städtischen und staatlichen Arbeiter, wie Unterangestellte einer gemeinsamen Organisation. Zerstückelung in diversen Organisationen bedeutet die Schwächung der gemeinsamen Kraft, gewerkschaftliche Ohnmacht und Unmöglichkeit erfolgreicher Aktionen durchführen zu können. Nur durch die Konzentration der gesamten Kräfte kann unser Programm durchgeführt und muster-giltige Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Dr. Foersch.

## Kommunale Lohnpolitik.

Die in letzter Zeit gegen uns gerichteten Angriffe wurden zum Teil auf die Behauptung abgesehen, daß unsere im ganzen Verbandsgebiet erhobene Forderung der steigenden Lohnklassen (Arbeiterklassen) ungewerkschaftlich sei, eine Forderung gewerkschaftlicher Einheit und Erkenntnis, wie es in der „Stenographischen Zeitung“ schon heißt. Im gleichen Sinne äußerte sich auch die „Allgemeine Deutsche Gärtnere-Zeitung“, die in ihrer Nr. 36 auseinandersetzte, daß die Forderung der städtischen Gärtnere durchgehens geringer sind, als die der privaten Landbesitzer-Gärtnere. Sie behauptet ferner, daß der Gemeindebetriebsarbeiter-Verband und sein Verband alles andere ernst bringen würde, als diesen Wandel zu schaffen. Wir können nichts anderes tun, als darauf hinweisen, daß die Gärtnereorganisation, die doch länger als unser Verband besteht, bisher selbst keinen Wandel geschaffen hat. Zudem wollen wir vorwiegend der keinen Vorwurf machen, denn wir haben selbst in unserer Vorstandsstellung in Nr. 16 der „Gewerkschaft“, auf die bis heute noch keine tatsächliche Entschlossenheit erfolgt ist, auf die in den Zusammenhängen der kommunalen Lohnpolitik liegenden Schwierigkeiten hinzuweisen.

Die von uns propagierte Lohnpolitik aber wird gerade in Gemeinde- und Staatsbetrieben bis zu einem gewissen Grade schon seit langem angewandt. Allerdings lassen sich die aus-

**Vömlischen Lebenslöhne\*)** noch vielfach vermischen. Die feste Abgrenzung nach unten (Minimallohne) ist vielfach noch nicht sicher genug. Darum stellen wir doch unsere Forderungen! Das hat teilweise Aufsteigen in höhere Lohnklassen zu befehlen, ist ein Hindernis. Erhöhen ist dieses Lohnniveau viel zu sehr eingebürgert und weder die Verwaltungen noch die Arbeiter würden dort, wo es eingeführt ist, darauf verzichten wollen. — Für unsere Auffassung spricht auch Dr. S. V. i. n. d. e. m. a. n. n. In seinem Momentenlohn über Arbeitervollzeit und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung legt er die Neuliste seiner Forderung nieder. Wir lösen die einschlägigen Abschnitte hier folgen, und zwar in der Hauptsache die Stellen, die von dem Zeitlohn, den Minimallöhnen und den Bedarfszuschlägen handeln.

Bei Zeitlohn verkauft der Arbeiter seine Arbeitskraft an den Unternehmer auf eine gewisse Zeitdauer gegen einen bestimmten Lohn. Je nach der Länge dieser Zeit spricht man von Stunden-, Tage-, Wochen- oder Monatslohn. Die Bezeichnung Stundenlohn ist ungenau, da ja auch Bruchteile einer Stunde zur Entlohnung kommen. Die Bezeichnung Minutenlohn wäre richtiger, da darin die kleinste Einheit, die bei der Berechnung des Lohnes in Betracht kommt, sich ausdrückt. Im praktischen Leben kommt man aber mit der Bezeichnung Stundenlohn vollständig aus; daher empfiehlt es sich, an derselben festzuhalten. Am Grunde werden überhaupt nur Stundenlöhne gezahlt, und die Bezeichnung Tagelohn, Wochenlohn usw. entsprechen den Tatsachen nicht. In ihnen kommt vielmehr vorwiegend die Art der Lohnauszahlung zum Ausdruck. Das zeigt sich am deutlichsten bei den Berufsständen, deren Arbeitstag von den Jahreszeiten abhängig, Winter und Sommer verschiedene Längen hat. Ihnen werden im Sommer höhere Löhne gezahlt, als im Winter, entsprechend der längeren Arbeitszeit, während der ihre Arbeitskraft von dem Unternehmer verwertet wird. Werden diesen Arbeitern aber Sommer wie Winter gleiche Löhne gezahlt, und das ist in der Privatindustrie nur selten der Fall, so wird bei der Bestimmung der Lohnhöhe die Arbeitsleistung des ganzen Jahres, die der Summe der geleisteten Arbeitsstunden gleich ist, in Rechnung gezogen. Ganz das gleiche gilt bei Wochen- und Monatslohn in ihrem Verhältnis zum Tagelohn. In der Privatindustrie werden keine Feiertage gelohnt, so wenig wie sie Sommer und Winter gleiche Tagelöhne zahlt. Wo sie es ausnahmsweise doch tut, bedeutet die Feiertagsentlohnung eine verbilligte Lohnprämie, durch die der Stundenlohn um ein Gewisses erhöht wird.

Daß der Unterscheidung nach Stundenlohn, Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn keine theoretische Begründung zu kommt, das zeigt ferner die einfache Überlegung, daß die effektive Höhe des Tagelohnes nur durch Beziehung auf die Zahl der während des Tages geleisteten Arbeitsstunden berechnet werden kann.

Aus diesen Gründen, daß nämlich der Stundenlohn jeder Arbeitsentlohnung als Einheit zugrunde liegt, daß ferner die Unterscheidung zwischen Stunden- und Tagelohn praktisch nur bei den Arbeitern von Bedeutung ist, die im Freien ohne künstliche Verleumdung arbeiten, für alle anderen Arbeiter aber mit gleichem Arbeitstage vollständig gleichgültig ist, daß endlich die Lohnzahlung für nicht geleistete Arbeitszeit eine verbilligte Erhöhung des Stundenlohnes ist, können wir uns bei unserer Darstellung der kommunalen Lohnpolitik die Untersuchung über die Ausdehnung der Entlohnung nach Stundenlohn, Tagelohn usw., die Krombert seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, als theoretisch und praktisch nebenächlich vollständig waren. Für uns, die wir vom Stundenlohn ausgehen, löst sich die Frage nach der Verbreitung des Stundenlohnlohnens nun in die andere, größere und wichtigere Frage auf, inwiefern zeigt die kommunale Lohnpolitik Tendenzen, die Lohnhöhe nach dem Bedarfe des Arbeiters zu bemessen?

Der heutige Arbeitsmarkt kennt nur die historisch gewordenen Differenzierungen der Löhne nach der Art der Be-

Die „*Premer Bürgerzeitung*“ hält diesen Ausdruck für unklar und verworren. Wir geben zu, daß diese Bezeichnung verschiedenartig ausgelegt werden kann. Jedenfalls ist im deutschen Sprachgebrauch nach keine Bezeichnung eingebürgert, die dem den Engländern geläufigen Begriff „*standard of life*“ entspräche. Wir könnten sagen: Lebenshaltung, vielleicht normale, angemessene, standesgemäße, menschenwürdige, aber alle diese Attribute lassen sich ebenfalls sehr verschieden deuten, je nach dem persönlichen Standpunkte des Kritikers.

ruhe und innerhalb der Verufe nach der Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters. Die Höhe der so differenzierten Löhne schwankt nach den Konjunkturen des wirtschaftlichen Lebens. Jede Beziehung zwischen Bedarf und Lohnhöhe, die nicht identisch ist mit der Beziehung zwischen *standard of life* und Lohnhöhe, fehlt vollkommen. Bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und *standard of life* handelt es sich um die Verufe: Klasse als solche; bei der Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf dagegen um die einzelnen Arbeiter, die noch bestimmten, für das Wachsen ihres Bedarfes entscheidenden Merkmalen gruppiert werden. Das Wachsen des Bedarfes ist nicht abhängig von der Berufsart des Arbeiters, ebensowenig von seiner Tüchtigkeit. Wir können die Faktoren, die dafür bestimmend sind, in vier Gruppen einteilen. Es sind:

a. Der Familienstand. Ob der Arbeiter ledig oder verheiratet ist, ob er Kinder oder keine Kinder hat, ob er überhaupt Fürsorgepflichtungen oder keine hat, alles das ist für den Umfang seines Bedarfes von der größten Bedeutung.

b. Die Jahreszeiten. Die Ausgaben des Arbeiters sind im Winter höher als im Sommer.

c. Krankheiten, Unfälle.

d. Erhaltung, Feiertage, Urlaub.

Die gewerkschaftliche Bewegung hat als ein Hauptziel, eine engere Beziehung zwischen Lohnhöhe und Bedarf, allerdings in der beruflich qualifizierten Form, herzustellen. In den Forderungen um die Forderung eines Minimallohnes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Minimallohn ein zum Leben ausreichender sein soll (*living wage*). Dieser Minimallohn ist aber nach den verschiedenen Verufen verschieden. Dagegen hat die Gewerkschaftsbewegung die Forderung des Lohnes nach dem Umfang des Bedarfes, wie er durch Familienstand usw. bedingt wird, nicht in Angriff genommen. Als die Aufgabe einer wahrhaft fortschrittlichen kommunalen Sozialpolitik muß es nun bezeichnet werden, einmal die von den Städten beschäftigten Arbeiter so zu entlohnem, daß der gezahlte Lohn für ihre Bedürfnisse voll ausreicht, als den gewerkschaftlichen Grundtat des *living wage* zur Durchführung zu bringen. Damit werden die Städte zugleich die Bestrebungen der übrigen Arbeiterklasse auf Erzielung eines ausreichenden Minimallohnes in wirksamer Weise unterstützen. Die Städte sollen aber noch mehr tun. Sie sollen bei der Festsetzung der Löhne der städtischen Arbeiter auch die Faktoren, die das Wachsen des Bedarfes bestimmen, berücksichtigen und durch die Differenzierung der Löhne, beziehungsweise durch die Zahlung besonderer Verufezuschläge, ihren Rechnung tragen.

1. Die Minimallohne. Minimallohne stehen überall da in Kraft, wo von den Städten Lohnskalarie eingerichtet worden sind und nach demselben die Entlohnung der Arbeiter erfolgt. Sie finden sich auch da, wo die Lohnskalarie keine Progression der Löhne mit dem steigenden Dienstalter enthalten, also nur Lohnklassen eingerichtet sind. In allen Fällen gilt der Lohnsatz nicht als eine unbedingte Vorschrift, sondern nur als eine Richtschnur, nach welcher die Löhne unter normalen Verhältnissen namentlich für neu-eintretende Arbeiter festgesetzt werden. In Mannheim ist daher auch den Amtsvorständen sowie vor allem den Stadträte die Befugnis gewahrt, in besonderen Fällen vom Tarif abzuweichen. Die Minimalsätze sind für die städtischen Arbeiter berechnet, ausgeschlossen sind von ihnen alle Arbeiter unter 16 beziehungsweise 18 Jahren und solche, die sich bei Einstellung in den städtischen Dienst nicht mehr im Besitze ihrer Arbeitskraft befinden (Freiburg i. B., Mannheim, München, Wiesbaden, Mainz). Von der größten Bedeutung ist natürlich das Verhältnis, in dem nach der Aufhebung der Stadtverwaltungen die Minimallohne zu den Konjunkturen des Arbeitsmarktes stehen sollen. Darüber unterrichtet uns die Begründung, die der Mannheimer Post vom Jahre 1899 beigegeben wurde. Dort heißt es: „Den Amtsvorständen, jedenfalls aber dem Stadtrat muß die Befugnis gewahrt bleiben, in dringenden Fällen vom Tarif abzuweichen. So werden die Löhne der Dienstreiter, sobald sie etwa zu einer anderen Beschäftigung dauernd übergeben, wieder entsprechend zu reduzieren sein, wie es auch als selbstredend gelten muß, daß bei einem durch eine wirtschaftliche Krise veranlaßten allgemeinen und dauernden Niedergang der Lohnverhältnisse der Arbeiter die Stadtverwaltung folgen muß.“ Ehe wir die Berechtigung dieser Anschauung kritisch prüfen, sei hier angeführt, daß die

Mannheimer Stadtverwaltung selbst den Grundtat nicht für absolut richtig hält. Denn in einer Vorlage vom Jahre 1900, in der eine Revision des Lohnklassentarifs vorgenommen wurde, führte die mit der Vorbereitung beauftragte Kommission des Stadtrates folgendes aus: „Den neueren Lebensverhältnissen Mannheims gegenüber habe die Stadtgemeinde die Verpflegung ihrer Arbeiter ansehnlich zu entlasten, wenigstens insoweit die Arbeiterentlastungen einzelner Fabriken billigere Arbeitskräfte erhaltlich seien. Eine Kommunalverwaltung habe ungleich mehr als der private Arbeitgeber neben dem finanziellen Gesichtspunkte auch das ethische Moment zu berücksichtigen. Das verlange, daß die Gemeinde als Arbeitgeberin großen Stills im Falle einer Strafe durch ihr Beispiel die Tadeln der Arbeitelöhne nach Kräften hintun zu halten habe. Dazu komme die Rücksicht auf die Armenpflege, deren Ueberlastung am ehesten durch ansehnliche Löhne verhindert werde.“ Auf Grund dieser Vorlage wurden die Lohnklassen erhöht, trotzdem bereits die Strafe eingelegt hatte und mit ihr die Arbeitelöhne eine fallende Richtung eingeschlagen hatten. In den Ausführungen der Kommission sind die Grundtats angedeutet, die bei der Einrichtung von Minimallohnen bestimmend sind. Die festgesetzten Löhne sollen auskömmlich sein, also den Minimalbedarf der Familie decken. Sie sollen ferner unabhängig sein von den Konjunkturschwankungen des Arbeitsmarktes. Gerade in dieser Unabhängigkeit ist das Wesen des Minimallohnes zu suchen. Ein Minimallohn, der die Schwankungen des Arbeitsmarktes mitmacht, verliert jede Bedeutung für die Arbeiter. Die Einwände, die gegen die kommunale Fixierung der Löhne gemacht werden, sind etwa folgende: Sie mache große Schwankungen und sei sehr bedenklich, da der Preis der gewöhnlichen Schararbeit viel mehr von den Konjunkturschwankungen des Arbeitsmarktes abhängig sei und größeren Schwankungen unterliege, als der Preis der gerügten Arbeit. Bei steigenden Preisen müsse die Stadt mit Erhöhung ihrer Tarifhöhe rechnen und die besonders in industriellen Arbeitsträfte zu verdanken, oder mit minderwertigen Verkehr rechnen. Im Falle einer arden Senkung der Arbeitelöhne würde sich wiederum den städtischen und den anderen Arbeitern ein zu großer Abstand herausbilden. Damit würde, wie schon in jenem Punkte: Minimallohn und Arbeiterbeamtentum fast, den stammenden der außerordentlich wertvolle und im Interesse des Fortschrittes dringende notwendige erhebliche Gehalt verloren gehen, den sie auf die privaten Arbeitsverhältnisse ansetzen können, wollen und sollen. Bei zu großem Lohnabstand würden sie auf der Suche der für die Beschaffung der Arbeitskräfte maßgebenden Stützpunkten zu stehen. Was den Unterschied zwischen Beamten und Schararbeit anbelangt, so sind von den Stadtern eine Anzahl Worte von Personen als Beamte oder Bediente mit ihren Gehältern angesetzt, deren Arbeit ebensowenig qualifiziert ist, wie die der Schararbeiter. Und was dem etwa recht ist, in dem anderen Falle. Der Gehalt der Stadt aber auf die Beschaffung der privaten Arbeitskräfte erhaltlich acht unteres Grades viel schneller fallen, wenn sie übersteigt die Löhne herabsetzen, also die Konjunkturschwankungen des Arbeitsmarktes in gleicher Weise wie die privaten Unternehmer annehmen, als wenn sie selbst unter bestmöglichen Umständen an den unnormalen Lohnhöhen festhalten. Auf die Stadt sollten Lohnüberhebungen überhaupt nicht in Betracht kommen.

Die beamteten, unteres Grades nicht inbaltigen Gründe haben die städtische Stadtverwaltung veranlaßt, von der Einführung eines Lohnklassentarifs mit festen kommunalen Abständen zu nehmen. Zwar hat auch der Minimallohn festgesetzt, aber es sind Minimallohne, die in enger Abhängigkeit von dem allgemeinen Arbeitsmarkte stehen. Nach dem Arbeitsmarkt dieser Stadt soll der Lohn der städtischen Arbeiter dem ertüchtlichen Werte der demselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen, und übersteigen von den Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege befreit sind, keinefalls geringer sein, als der nach § 8 des Reichs-Verordnungsblattes festgesetzte ertüchtliche Lohne Lohn gewöhnlicher Schararbeiter. In der Begründung wird dann bemerkt, daß der Lohn nach der oberen Grenze des ertüchtlichen Tagelohnes berechnet werden soll, so das die Arbeiter nicht das Gefühl haben, sie könnten bei anderen Arbeitgebern mehr verdienen als bei der Gemeinde. Hier kann man doch kaum nach, wie schon das mit, von einem Minimallohn sprechen. Wenn die Stadt die ertüchtlichen Löhne

zahlt, auch wenn es die besseren der von privaten Unternehmern gezahlten sind, so fehlt es an jeder Fixierung derselben auf die Dauer. Die städtischen Löhne sind dann ebenso sehr nach unten beweglich, wie die Löhne der privaten Unternehmer, und der durch den Minimallohn angezielte Schutz der Arbeiter fällt fort. Wie Baden und Dresden haben die gleiche Bestimmung wie Karlsruhe.

Die Gründe, mit denen die Städte die Einführung von Minimallohnen rechtfertigen, zeigen deutlich, daß die Beziehung auf den Bedarf des Arbeiters entscheidend ist. Die Minimalsätze sollen so bestimmt werden, daß sie auskömmlich sind. Es soll also dem Arbeiter möglich sein, damit seinen Unterhalt und den seiner Familie zu bestreiten. Ist dies das angestrebte Ziel, so folgt daraus, daß eine Herabsetzung der Minimallohne ausgeschlossen sein muß, da ja der Bedarf des Arbeiters von den Konjunkturschwankungen des Arbeitsmarktes vollständig unabhängig ist.

Die Berücksichtigung des Bedarfs finden wir dann ferner in den Lohnklassentarifen mit Dienstaltersklassen wirksam. In ihnen kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß auch der Arbeiter, wie der Beamte, mit steigendem Alter einen größeren Bedarf hat, und daß es die Pflicht der Kommune ist, für diesen größeren Bedarf die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Damit soll nicht gesagt sein, daß das für die Stadtverwaltungen die allein entscheidenden Gründe gewesen sind. Im Gegenteil. Die Mannheimer Begründung hebt hervor, daß durch die Bergünstigung, auch im vorgerückteren Alter den höheren Lohn zu beziehen, die Arbeiter sich eher veranlaßt sehen werden, im höchsten Dienste zu bleiben und denselben einer kurzen, vorübergehenden Verrückung bei anderen Arbeitgebern vorzuziehen. Dadurch erhalte die städtische Verwaltung die Pünktlichkeit, einen festen Stamm von zuverlässigen, mit den Bergünstigungen vertrauten Arbeitern heranzuziehen. Und in der Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Stadtarbeiter, der durch die Dauer seiner Dienstzeit die Aussicht auf Erhebung eines Lohnes erwirbt, zu besonderer Strafkühnheit veranlaßt sein wird. Die Aussicht auf die Verbesserung ihrer Lage kann nur ausreichend auf die Arbeiter wirken. Es ist also nicht nur die sozialökonomische Rücksicht auf den gesteigerten Bedarf, sondern ebenso sehr das Interesse der Stadtverwaltung an einer handlichen, möglichst industriellen und eifrigen Arbeiterkraft, das zu der Einrichtung der Lohnklassentarife mit Freigehören der Löhne nach dem Dienstalter geführt hat. In der Tatsache, daß in diesen Tarifen die Bedarfsberücksichtigung sich ausdrückt, wird dadurch nichts geändert. Sie bleibt das Wesentliche in dieser Anordnung der Lohnverhältnisse. Das wird besonders deutlich dadurch bewiesen, daß man in ihr einen Hauptgrund gegen die Einführung von Lohnklassen gefunden hat. Man hat behauptet, daß die Bedarfssteigerung bei den Arbeitern mit den Jahren in gleicher Weise wachse, wie bei den Beamten, weshalb man eine gewisse Steigerung machen müßte. Das gelte besonders nur die Erziehungsberechnungswerte Unterhaltungsansgaben für die heranwachsenden Kinder. Die Kinder der Arbeiter würden sehr oft schon mit dem 15. und 16. Jahre in dem Maße erwerbsfähig, so daß sie sich selbst erhalten oder doch zum ertüchtlichen Haushalte mitwirken könnten. Dagegen hätten die Kinder von Beamten viel länger den väterlichen Schutz nötig. Wie schon sagt: „Wenn einen Manne hilft die Tochter frühzeitig mitzuerwerben, sie geht auf Arbeit. Die vornehme Tochter des hochachteten Beamten belastet oft nicht unbeträchtlich das Konto der Abgaben.“ Die Tatsachen sind richtig, aber wenn die vornehmen Kinder das Konto ihrer Eltern belasten, so ist das eine Sache, die die Eltern ansetzt, nicht die Kommune. Liebe haben nicht das geringste Interesse daran, den Mühsal der vornehmen Kinder dadurch zu ermöglichen, daß sie den Vätern mit Rücksicht darauf besonders hohe Gehälter zahlen. Hebraicus treiben mittels Ansetzungen nur auf die oberen Beamten zu, während bei der arden Klasse der unteren Beamten und Bediensteten der Verbesserung der Kinder gegen so vorhanden ist, wie bei den Arbeitern. Solange bis die Kinder erwerbsfähig werden, und das ist bei dem stundenreichem der Arbeiterfamilien eine lange Zeit, solange wächst auch der Bedarf derselben in gleicher Weise wie bei den Beamtenfamilien.

Ebenso einseitig übertrieben ist der weitere Einwand gegen den Lohnklassentarif, daß bei den Arbeitern die Steigerung des Lohnes nicht mit der Steigerung der Arbeitskraft zusammenfalle. Man bezieht es als widerfährig, daß der Arbeiter

Bei einem konsequent durchgeführten Lohnstarif nach Altersklassen seinen höchsten Lohn dann beziehe, wenn er am wenigsten leiste, während bei den geistigen Arbeitern bis zu einem viel höheren Alter die Leistungsfähigkeit zunehme. Auch hier ist zunächst wieder darauf hinzuweisen, daß für einen großen Teil der städtischen Beamten und Bediensteten der Parallelismus zwischen wachsendem Alter und steigender Arbeitsleistung nicht in größerem Umfange zutrifft, als für die Arbeiter. Man denke nur an Schulleute, Straßenboten usw. Außerdem wird aber allgemein die Qualitätssteigerung der geistigen Arbeit mit dem höheren Lebensalter ebenso übertrieben eingezeichnet, wie die Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit. Mit Recht wehren sich die Arbeiter dagegen, daß die Arbeitsämter Arbeiter mit mehr als vierzig Jahren nicht mehr als händige Arbeiter einstellen wollen und dieselben als minderwertig betrachten. Mit dem gleichen Rechte darf man füglich bezweifeln, ob geistige Arbeiter, die hoch in den sechziger Jahren nach Qualität und Quantität die gleiche Arbeit leisten, wie in den Zeiten ihrer besten Arbeitskraft. Die Spannkraft, die Fähigkeit, Neues aufzunehmen, und ebenso die Arbeitsenergie nehmen bei dem geistigen Arbeiter ziemlich schnell ab, nachdem ein bestimmter Termin, den man je nach der Persönlichkeit in das Jahrzehnt vom 50. bis 60. Jahre setzen kann, einmal überschritten ist. Es tritt eine Verkünderung ein, die gerade deshalb für die Wirtschaft so verhängnisvoll ist, weil die wichtigsten mit den weittragendsten Entscheidungsrechten bekleideten Stellen meist mit älteren Leuten besetzt sind. Alle diese Punkte des Bureaumatrisismus finden ihre Unterstützung in dem Umstande, daß die geistigen Arbeiter zu lange im Amte bleiben. Führt man also die Behandlung von der schnelleren Abnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeiter auf das richtige Maß zurück, so kommt man zu dem Resultate, daß sich daraus ein entscheidender Einwand gegen die Lohnklassentarife ebenfalls ableiten läßt, wie aus der angeführten geringeren Verdienststeigerung. Will man die Möglichkeit, daß Lohn-erhöhungen mit sinkender Leistungsfähigkeit bei den Arbeitern zusammenzutreffen, lieber vermeiden, so steht ein sehr einfaches Mittel bereit. Man braucht die Lohnklassen nur so einzurichten, daß der Höchstlohn in den Jahren seiner Arbeitskraft nach verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht wird. Damit wird zugleich den Bedürfnissen des Arbeiters am besten gedient, da gerade in der Zeit seiner besten Arbeitskraft auch sein pekuniärer Bedarf für die Zukunft seiner Familie am größten ist. In der Praxis haben auch die meisten Städte ihre Tarife so eingerichtet. So wird der Höchstlohn erreicht nach 10 Jahren allgemein in Mannheim, Charlottenburg, Nürnberg Arbeiter der Grundbesitzer, Tagelöhner und weibliche Arbeiter der Stadtgärtnerei, Arbeiter des Panamtes, Eisenarbeiter der Gaswerke, drei Klassen von Arbeitern der Gas- und Wasserwerke, Ludwigshafen, Düsseldorf (Fahrpersonal der Straßenbahn), nach 12 Jahren in Freiburg i. B. allgemein, nach 14 Jahren in Frankfurt a. M. allgemein, nach 15 Jahren in Nürnberg (Eisenarbeiter der Gaswerke und fünf andere Klassen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, die Gärtnerei der Stadtgärtnerei), München Arbeiter der Gaswerke, des Panamtes, des Elektrizitätswerkes, des Schlacht- und Viehhofes, des Holz- und stollenhofes, der Länderei, nach 20 Jahren die Laternenwärter des Gaswerkes in München. Man darf wohl 15 Jahre als das Maximum der für die Erreichung des Höchstlohnes erforderlichen Dienstzeit bezeichnen. Köstlicher scheinen uns die Zahlen 10, höchstens 12 Jahre gewählt zu sein. Das Maximum wird in den verschiedenen Lohnstarifen in Lohnstufen erreicht, deren Periode eins, zwei, drei und fünf Jahre beträgt. Nächstjährig ist die Periode zum Beispiel in Mannheim. Hier wird also das Maximum bei der dritten Aufbesserung erreicht. Allen tadelt an dieser Regelung, daß sie zu sprunghaft und unvermittelt sei und keine wohlthätige Ruhe und jenes gedeihliche Fortschreiten vermissen lasse, das den Beamtenstarif auszeichnet. Er ist der Ansicht, daß der Minimallohn zu rasch zu einem absoluten Lohn werde, falls es dem Arbeiter nicht gelinge, eine höhere Lohnklasse zu erreichen. Dieser Tadel ist aber nur soweit berechtigt, als er die Länge der Periode trifft. Dagegen kann von einem zu schnellen de. Absinken des Minimallohnes doch keine Rede sein, da die städtischen Arbeiter ihren Maximallohn erst nach 10 Jahren erreichen. Die zwei- und dreijährigen Perioden der Lohnstarife anderer Städte dürften im allgemeinen für die städtischen Arbeiter vorteilhafter und be-

friedigender sein, ganz abgesehen davon, daß sie voraussichtlich einer größeren Anzahl von Arbeitern zugute kommen.

Die Zahl der Lohnklassen ist gleichfalls in den Städten verschieden geordnet. So hat Mannheim 1 Klassen, Freiburg 7 Klassen, Frankfurt a. M. 5 Klassen, Ludwigshafen 7 Klassen, Charlottenburg 3 Klassen für stämmereiarbeiter und 2 Klassen für Feuerwehrlente, Mainz 3 Klassen für ungelernete Arbeiter. In Nürnberg und München haben wir sehr viel mehr Klassen. Hier bildet fast jede Berufsart eine Klasse für sich, so daß zum Beispiel die Münchener Elektrizitätswerte mit nicht weniger als 16 Lohnklassen rechnen. Damit ist der berufliche Differenzierung in zu weitgehender Weise Rechnung getragen. Die Vereinfachung und Ueberübersichtlichkeit der Lohnverhältnisse, die mit den Lohnklassentarifen angebracht werden, gehen dabei verloren. Der Freiburger Tarif unterscheidet sich von den anderen dadurch, daß er in jeder Lohnklasse eine Ober- und Unterkategorie einräumt. Dadurch soll es leichter möglich gemacht werden, die Verschiedenheit der Leistungen der Arbeiter gleicher Berufe zu berücksichtigen.

Da die Tarife in allen Städten nicht als bindende Vorschriften gedacht sind, so haben die Behörden das Recht, nicht nur besonders tüchtige Arbeiter schneller in höhere Lohnstufen überzuführen, sondern auch dieselben von einer niedrigeren Lohnklasse in eine höhere zu versetzen. Doch ist inzwischen Vorsorge getroffen, daß diese Vorzüge in Abweichungen nicht zu einer willkürlichen Ermessens- und Gunstwirtschaft der Beamten führt, indem die Zuständigkeit auf den Stadtrat, wie in Mannheim und Freiburg i. B., auf den Magistrat in Charlottenburg, auf die sozialpolitische Deputation in Mainz beschränkt wurde. Wie klar man sich über die Bedeutung der Kontrolle durch den Stadtrat ist, zeigt der Vorgang in Freiburg, wo die Beamten das Recht der Versetzung in höhere Klassen für sich in Anspruch genommen hatten, der Stadtrat aber es vorzog, dasselbe für sich zu behalten.

Verbedingung des Aufstieges in höhere Lohnstufen ist im allgemeinen die gute Leistung und Mäßigung des Arbeiters. Wie es in dem Charlottenburger Statut heißt, ist der Magistrat ermächtigt, jeden Arbeiter bei guten Leistungen und bei guter Führung in gleichen Raten nach mindestens zweijährigen Zeiträumen aufstiegen zu lassen. In Mainz hören die Betriebsverträge im Januar jeden Jahres eine Liste ihrer Arbeiter an die Bürgermeisterei einzureichen, dabei gleichzeitig Bericht über die Qualifikation des einzelnen zu erstatten und Anträge auf Erhöhung der Lohnsätze in den Grenzen des Lohnstarifs zu stellen. Die Berichte und Anträge werden alsdann von der Bürgermeisterei konträrätorisch mit den Betriebsverträgen geprüft und mit den gefassten Beschlüssen der sozialpolitischen Deputation zur Entscheidung über die Lohn-erhöhungen vorgelegt. Diese entscheidet endgültig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung durch Gesetz oder Statut zu Entscheidung berufen ist. In Freiburg erfolgt das Aufstiegen ohne besondere Antragsstellung bei Erreichung des betreffenden Dienstalters, doch wird die Möglichkeit vorbehalten, irrtümlich dem Arbeiter eine Zulage zu verlagern, in deren Genuß er seinem Dienstalter nach treten möchte. Im allgemeinen erwerben sich also die Arbeiter durch die Dauer ihrer Dienstzeit einen gewissen Anspruch auf die Erhöhung ihres Lohnes, wenn schon in den Statuten ausdrückliche Ver-wahrung gegen die Erwerbung eines Rechtes auf Lohn-aufbesserung eingelegt wird. Der Anknüpfungspunkt, den die Lohnstarife bringen, besteht also außer in den bereits behandelten Bedarfsberücksichtigung gerade darin, daß die bisher schon von den Verwaltungen gezahlten Lohnsteigerungen nun nicht mehr ganz ausschließlich nach dem Ermessen der Beamten erfolgen, sondern daß diese an feste Sätze gebunden werden. Und jede Verdrängung des Ermessens der vor-gelassenen Behörden des Arbeiters auf dem Gebiete der Löhne bedeutet einen großen sozialpolitischen Fortschritt. Denn selbst dort, wo die Bemessung der Löhne und die Gewährung von Zulagen Sache der Amtverträge gewesen ist, war doch in letzter Linie die Empfehlung und das Urteil der Unter-beamten entscheidend. Sehr richtig sagt Philipp Stein in einem Artikel der „Sozialen Praxis“: „Die Gruppe der Unterbeamten besitzt in letzter Linie jede soziale Anordnung, und sie entscheidet nicht nach dem Geiste des Gesetzgebers, sondern nach Intrusionen, nach dem Stande ihrer sozialen Bildung.“ Und da ihre soziale Bildung eine höchst mangel-hafte ist, und noch lange so bleiben wird, so ist es notwendig, ihr Ermessen auf das geringste Maß herabzusetzen.

Nicht alle Lohnstarife besitzen diesen Vorzug der Ermessensbeschränkung und der Anerkennung eines gewissen Anfordernisses auf Lohnsteigerung. Die Wiesbadener Arbeitsordnung z. B. sagt ausdrücklich in ihrem § 9: „Der Lohn der städtischen Arbeiter wird nicht nach dem Dienstalter, sondern grundsätzlich nach Leistung und Fleiß bemessen. Dem Ermessen der Abteilungspräsidenten bleibt es überlassen, nach vorliegendem Grundriss innerhalb der festgesetzten Lohngrenzen auf Grund der vom Aufsichtspersonal zu machenden Vorschläge Zulagen zu gewähren.“ Hier wird also die Lohnsteigerung nach Dienstalter abgelehnt und andererseits das Vorschlagsrecht des Aufsichtspersonals ausdrücklich anerkannt. Die Zone der Lohnstarife haben daher nur die Bedeutung von Lohngrenzen, innerhalb deren die Zulagen frei gewährt werden können. Nur zwei Bestimmungen schränken das unbegrenzte Ermessen der Behörden etwas ein. Einmal können die Zulagen bis zu einem Höchstbetrage von 50 Pf. für den Tag nur einmal im Jahre gewährt werden. Und zweitens sollen sie so bemessen sein, daß die Löhne der gleichwertigen und gleichartig betätigten Arbeiter durchschnittlich einander gleich sind und auch gleich bleiben.

Wir glauben gezeigt zu haben, daß in den Lohnstarifen mit ihrer Festsetzung eines Minimallohnes und mit ihren Lohnsteigerungen nach Dienstalter in doppelter Weise die Tendenz zum Ausdruck kommt, die Lohnhöhe der Arbeiter schaft ihrem Verulte anzupassen. Diese Tendenz ist so stark, daß sich auch diejenigen Stadtverwaltungen ihr nicht entziehen können, die, wie Karlsruhe, die Einrichtung eines Lohnklassen tarifs aus zahlreichen, aber nicht stichhaltigen Gründen abgelehnt haben. Zwei Bestimmungen des Karlsruher Arbeitsgesetzes kommen hier in Frage, wovon die eine sich in ähnlicher Fassung auch in den Dresdener und Münchener Statuten findet. Nach der einen (§ 38) soll den ständigen Arbeitern ihr Lohn nicht verfürzt werden, auch wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit unter den Betrag ihres Lohnes sinkt. Klarer kann es kaum ausgesprochen werden, daß der Lohn des Arbeiters nicht allein von seiner Leistung abhängen soll, sondern daß auch andere Momente, und dazu gehört insbesondere das Bedarfsmoment, berücksichtigt werden müssen. Nach der zweiten Bestimmung erhalten Arbeiter, die 5 Jahre im städtischen Dienst gestanden sind, bei befriedigender Führung eine jeweils nach Renjahr in einer Summe anzuzahlende Belohnung, die beträgt: für das 6.—10. Dienstjahr 50 Mk., für das 11.—15. Dienstjahr 100 Mk., für das 16. und die folgenden Dienstjahre 150 Mk. Um Gründe läuft diese Anordnung auf eine Anerkennung der Bedarfssteigerung hinaus, wenn auch ihre Form sehr ungeschicklich ist, und stellt sich als eine Art Lohnstarife dar, aber mit Fehlern, die die Lohnstarife anderer Städte vermeiden.

Unser Urteil über den Lohnklassentarif geht dahin, daß er selbst in mangelhafter Fassung vor jeder anderen Regelung der Lohnstarifern den Vorzug verdient. Auch Alton der nicht genug an demselben anzusetzen hat, muß schließlich seine Fortsätze machen. Allerdings macht er dazu die bedeutungsvolle Einschränkung, daß er in Perioden von 2 zu 2 oder 3 zu 3 Jahren zu revidieren sei, um den Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage überhaupt und den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen zu erhalten. Es liegt aber auf der Hand, daß durch derartige periodische Revisionen der Tarifhöhe, sofern sich dieselben nicht nur nach oben, sondern auch nach der Ansicht allens nach unten vollziehen sollen, der Hauptzweck der Tarife nicht erreicht wird. Die Revisionen nach oben ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Städte, da sie ohne dieselbe sich die erforderlichen leistungsfähigen Arbeiter nicht verschaffen, noch die schon in ihren Diensten stehenden festhalten können. Sie ist auch sozialpolitisch wünschenswert. Anders sieht es mit der Revision nach unten, die das Streben jeder wahren Sozialpolitik das Niveau der Löhne und der durch sie bedingten Lebenshaltung der Arbeiterklasse dauernd zu erhöhen, direkt verneint. Soweit die private Unternehmung herrscht, muß die im allgemeinen aufsteigende Bewegung der Löhne aus einzelnen Auf- und Abwärtsschritten zusammen gesetzt sein. Aufgabe und Pflicht der politischen Gemeinwesen, wie Staat und Gemeinde, ist es dagegen, die von ihnen direkt beschäftigten Arbeiter aus den Schwankungen des Arbeitsmarktes herauszuheben, indem sie die einmal festgesetzten Minimalhöhe des Tarifes auch in Zeiten der Depression festhalten. Wenn daher stien in der Abhängigkeit des Lohnes der städtischen Arbeiter von der allgemeinen wirtschaftlichen

Lage überhaupt, wie von den Verhältnissen des Arbeitsmarktes im besonderen, den für heute und vielleicht für immer gültigen Unterschied zwischen den von ihm konstituierten Arbeiterbeamten und den eigentlichen Beamten der Kommunen sieht, so ist gegen ihn zu bemerken, daß er in einer Rücksichtigkeit der kommunalen Sozialpolitik das konstituierende Merkmal seiner Kategorie des Arbeiterbeamten findet. Er vernachlässigt bei seiner Konstitution geradezu Erscheinungen, die kein konstituierendes Merkmal direkt negieren. Das mit z. B. der bereits erwähnte Satz der Arbeitsstarifen München und Karlsruhe, nach dem die ständigen Arbeiter keinesfalls im Lohn verfürzt werden dürfen, auch wenn sie nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Wenn irgend etwas für die Ausbildung des modernen Arbeitsverhältnisses durch die städtischen Arbeitsstarifen charakteristisch ist, so ist es die Berücksichtigung des Bedarfs des städtischen Arbeiters bei der Festsetzung seines Lohnes und der Verzicht darauf, in Uebereinstimmung mit den Grundätzen des privaten Arbeitsmarktes, die Lohnhöhe allein von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters abhängen zu lassen.

Nachdem wir bisher dargestellt haben, inwiefern bei der Festsetzung der Arbeitslöhne der städtischen Arbeiter die Bedarfsberücksichtigung im allgemeinen eine Rolle spielt, kommen wir nunmehr dazu, aufzuzeigen, in welcher Weise die Bedarfsberücksichtigung in den einzelnen Fällen besonderer Bedarfssteigerungen von den Kommunen gewährt werden.

2. Bedarfszuschläge. a) Familienstand. Der Bedarf des Arbeiters wird seinem Umfange nach bestimmt durch den Familienstand. Ob der Arbeiter verheiratet oder ledig ist, ob er Kinder hat oder nicht, ob er überhaupt mit einer Fürsorgepflichtung belastet ist oder nicht, entscheidet darüber, ob der ihm gezahlte Lohn für seine Bedürfnisse ausreicht oder nicht. Der private Arbeitsmarkt macht keine Unterschiede nach dem Familienstande des Arbeiters, und kann es auch nicht tun, da der allgemein gültige Grundsatz, jede Ware billigst einzukaufen, auch für die Ware Arbeitskraft gilt. Anders liegen die Verhältnisse bei den öffentlichen Gemeinwesen, die sich bei ihrer Arbeiterpolitik von den Regeln des privaten Arbeitsmarktes mit Erfolg solange befreien können, als sie die Arbeitsbedingungen günstiger normieren, als es die zur Zeit dort gebräuchlichen sind. Sie wären also auch imstande, den Bedarfsunterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitern in der Lohnhöhe zum Ausdruck zu bringen, sofern sie nur den erlernten die brandenbüchlichen Gewerkschaftslöhne des Arbeitsmarktes zahlen. Beispiele einer solchen Berücksichtigung des Familienstandes von Seiten der kommunalen Lohnpolitik sind außerordentlich selten. Uns sind nur zwei bekannt, von denen eigentlich nur das eine, das der Stadt Frankfurt a. M., streng genommen hierher gehört, während das andre, das der Stadt Ulm, richtiger bei den Altersrentionen zu behandeln wäre. In Frankfurt erhalten nämlich die unter 30 Jahre alten Arbeiter, welche weder Frau noch Kinder haben, in der Lohnklasse 1 und 2 einen um 10 Pf., in Lohnklasse 3 bis 5 einen um 50 Pf. geringeren Lohne. Die Differenz desselben wird ihnen in der Form von Sparanlagen gutgeschrieben. Es ist bedauerlich, daß die Stadtverwaltung diese an und für sich anerkenntswerte und für die Arbeiter vorteilhafte Bestimmung dadurch auf das Niveau einer patriarchalischen Wohlfahrtsanordnung herabgedrückt hat, daß sie den Arbeitern, die vorzeitig aus dem städtischen Dienste austreten, die Abhebung des Sparausbetrags erst nach 6 Monaten gestattet. Wenn also der Arbeiter auch der Lohnabzüge nicht verlustig geht, so legt ihm doch die sechsmonatige Sperrfrist eine Fessel an, die gerade bei Veränderungen für den Arbeiter höchst lästig und hinderlich sein kann. In Ulm erhalten die verheirateten Arbeiter eine höhere Altersrention als die ledigen. Die Pension des ledigen Arbeiters beträgt außer dem Grundbetrage von 250 Mk. für jedes der über das sechste Arbeitsjahr hinaus geleisteten Dienstjahre  $\frac{1}{2}$  Proz. des letzten Dienstjahrs, die des verheirateten Arbeiters, der kinderlos ist und dessen Kinder nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen und ihren Unterhalt auf eigene Kosten bestreiten können, statt  $\frac{1}{2}$  Proz. 1 Proz. Sind eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte, noch nicht 14 Jahre alte, oder solche Kinder von nicht über 18 Jahren vorhanden, die wegen anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger schwerer oder sonstiger Leiden von den Eltern zu versorgen und zu versorgen sind, so steigt der Grundbetrag bei einem Kinde um 1.15 Proz., bei zwei Kindern um 1.30 Proz., für jedes weitere Kind um

0,15 Proz. mehr bis zu sieben und mehr Kindern, wo mit 2 Proz. das Maximum erreicht ist.

b) Jahreszeiten. Ueberall, wo Stundenlöhne gezahlt werden, muß das Jahresinkommen derjenigen Arbeiter, die im Winter und ohne Anwendung künstlicher Beleuchtung beschäftigt werden, im Winter niedriger sein als im Sommer. Das bedeutet natürlich, daß gerade dann, wenn ihr Bedarf durch die Kosten für Heizung und Beleuchtung, für bessere Nahrung und Kleidung stark gesteigert wird, ihr Einkommen beträchtlich geringer ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden aus einzelnen Gemeinden die Stundenlöhne im Winter erhöht. So gewährt durch den Arbeiter des Saarlandes und der Stadt Gärmerer einen Zuschlag von 2 Pf. pro Stunde. Trotz dieses Zuschlages haben die Winterlöhne unter den Sommerlöhnen. Sie betragen zum Beispiel für den Kottentührer im Sommer 17,10 Mk., im Winter 15,10 Mk., für die Tagelöhner 14,00 Mark bzw. 13,50 Mk., für die westlichen Tagelöhner 11,10 Mark bzw. 10,60 Mk. Die Zuschläge sind also nicht ausreißend. In München wird den Arbeitern des Zinnschneidens im Winter eine Abgabe von 2 Pf. pro Stunde gewährt. Die Sommerarbeitszeit beträgt 10 Stunden pro Tag, die Winterarbeitszeit 12 Stunden. Da nun der (wenig qualifizierte Arbeiter) 4 Pf. pro Stunde, der Tagelöhner (unqualifizierte Arbeiter) 32 Pf. pro Stunde erhält, so beträgt nach Abzug des Zuschlages von 2 Pf. pro Stunde der Unterschied noch immer für den Arbeiter 3,00 Mk., für den Tagelöhner 1,50 Mk. pro Woche. Die Unterschiede sind also noch weit mehr ausgefallen als in Nürnberg. Größere Rücksicht auf den steigenden Winterbedarf des Arbeiters wird von den Städten genommen, die Winter- und Sommer die gleichen Tage- oder Wochen- und Monatslöhne zahlen. Die Zahl dieser Städte ist gar nicht sehr groß, wie eine Durchsicht des von Lambert in seinem Buche: Die Deutschen Stadtsgemeinden und ihre Arbeiter, S. 94 ff., angeführten Materials deutlich zeigt. Allgemein haben nur die folgenden Städte: Rannheim, Ludwigshafen, Frankfurt a. M., Charlottenburg und Mainz, die Sommer- und Winter gleiche Entlohnung der händlichen Arbeiter durchgeführt, während sie in den meisten andren Städten nur den Vorarbeitern und Aufsehern zugute kommt.

### Zu unseren Taktik- und Grenzstreitigkeiten.

Es war eigentlich nicht meine Absicht, zu den gegenwärtig schwebenden Streitigkeiten, die unser Verbandsvorstand mit anderen Verbänden auswechelt, das Wort zu ergreifen. Da ich der Überzeugung bin, daß unser Verbandsvorstand mit diesen Vätern ganz allein fertig wird. Bisher haben die von unserer Sachkenntnis getriebenen Überlegungen der Gewerkschaft unsere Taktik gegen die selben Überlegungen, die sie für unzureichend erachteten, kommen können, nur zur Unterstützung unserer Absichten herangezogen, allerdings im Vertrauen, deren Inhalt im Interesse der Arbeiterklasse von höherer Wichtigkeit. Nun hat die „Allgemeine Deutsche Gewerkschafts-Zeitung“ aber kürzlich behauptet, die Gewerkschaften hätten in der Dauerjahre ihre Vorbeurtheilungen den sozialdemokratischen Parteimitgliedern in den kommunalverwaltungen zu verhandeln und als Resultat dafür auf Rannheim hinzuweisen, wo, nach den eigenen Worten der „Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Zeitung“, die beschleunigte Befreiung der Gewerkschaften nicht etwa das Wort des sozialdemokratischen Verbandes, sondern lediglich auf die unzureichende und erzwungene Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten zurückzuführen ist. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, die Gewerkschaft, die sich die sozialdemokratischen Stadtverordneten gegenüber der letzten Arbeitervertretung tatsächlich erworben haben, irgendeine zu schenken, vielmehr müßte es nur darauf hinauslaufen, daß diese Vorbeurtheilungen eine das höchste Vertrauen der Gewerkschaften haben können. Rannheim des Gewerkschaftsvorstandes im Jahre 1911 nach nicht gekommen wäre und infolge der kurz darauf erfolgten Wahlen würde wahrscheinlich heute noch auf der Werten stehen würde. Auch waren die damals vom Verband aufgestellten Verhandlungen ein von sozialdemokratischen Stadtverordneten zu verhandeln, so daß es eine Differenz zwischen den beiden Taktiken nicht abgibt. Was nun die verhältnismäßige Befreiung der Rannheimer Gewerkschaften anbelangt, so ist bezüglich des Gesetzes, das bezüglich deren gemacht wird, nicht weit. Die Vorlage bewegen sich laut Text von 2 Pf. bis 1,50 Pf., und das dürfte bei den meisten Verhandlungen und Verhandlungsvorhaben in Rannheim gewiß nicht zu hoch sein, insbesondere wenn man erwägt, daß die meisten Arbeiter auf die niedrigsten Löhnen empfangen. Wir haben in Deutschland eine ganze Reihe von Städten, die teilweise höhere Löhne zahlen als gerade Rannheim. Auch die Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses ist in einigen Städten besser garantiert und bezüglich des Ruhegeldes und der Familienversicherung stehen

die Arbeiter der Städte Heidelberg, Karlsruhe und Gießen um volle 10 Proz. Mindestrente besser als diejenigen Rannheims. Was nun das Gehalt der Rannheimer Sozialpolitik anbelangt, nämlich den Abschluß der Arbeiterarbeiten der Gewerkschaft, so ist bezüglich des Textes am 15. Mai 1909 zu sagen, und zwar nur durch die gute Organisation und das hohe Aufkommen der Gewerkschaft, wobei, nebenbei bemerkt, die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion von diesem „Gewerkschafts-Verband“ abgesehen ist. In dem gleichen Artikel der „Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Zeitung“ wird uns ebenfalls gemacht, nicht übersehen die „Allgemeine Deutsche Gewerkschafts-Zeitung“ für sich selbst. Auch hier ist wieder auf Rannheim hinzuweisen, und zwar macht man deutlich auf die 10 Gewerkschaften und 72 Arbeiter, während man die 15 Arbeiter um 100 Pf. überlassen muß, mit der Versicherung, daß diese in nur Gewerkschaften und ebenbürtig als solche in anderen händlichen Berufen sein können, was nach meiner Ansicht bei den 72 Gewerkschaften am wenigsten Gehältern der Fall ist. Wunders muß ich mich nur, warum der Gewerkschafts-Verband, der er für sich selbst, nicht auch für andere ist. Das ist aber natürlich nicht der Fall, obwohl die Gewerkschaft mit dem Gewerkschaftsvorstand hat. Also auch am Werk, welche Gewerkschaften, die er noch etwas zu haben, oder wollen die Gewerkschaft, die er noch etwas zu haben und die Gewerkschaft dann einfach nur zu überrechnen braucht. Dann dürfte die Gewerkschaft etwas zu sein kommen.

Rannheim, H. Hedmann.

### Zur Lage der hädtlichen Arbeiter von Wiesbaden.

Ein Vortrag zum Kapitel: „Kommunale Arbeiterfrage“.

#### I.

Der hätte noch nicht von Wiesbaden, der weit und breit berühmten Kur- und Badstadt, gehört. Welche Arbeiter vom Rheinherren erweist, im Jahr des Jahres, liegt es nicht in die bewährten Prozeduren besteht, dem Arbeiter einen herrlichen, nur zu vorgehenden Anord. Wenn angestellte und mit Geldern aller Art reich umhüllte Straßen und Wege, an deren Seiten sich in ihrer endlosen Reihe die Paläste und Gärten der von Bildung und Wohl, die Schulen, Kassen, die Kirchen mit ihren hochragenden Thürmen, sowie ein Hampten anderer öffentlicher Gebäude als Rathhaus, Schulen, Krankenhäuser, die Behälter der öffentlichen Parks und Anlagen, in ihrer Mächtigkeit der besten reineren Pracht und Größe. Zwischen das Grün der Kurhaus- und Stadtronnen-Anlagen — das ist Wiesbaden, ein Bild unerschütterlicher Abschließung. Hier geben sich abspähen, gehaltene jener, die sich dank unserer politischen Bildung auf wachen der unterdrückten und unterdrückten Arbeiterklasse, ein Leben ohne Sorgen und voller Freude gestalten können im Lande. Die eine nach seine angelegenen Gesundheit reparieren, der andere reißt hier seine Herzen, den großen Wohlstand der Kurstadt führt jedoch die aus- arbeitete Verlage nach hier, den Arbeiterklasse jedoch die Gewerkschaft für die Kurze zu haben. Und die Stadt ist schon fast es sich nicht leisten, den Aufenthalt all dieser Fremden so angenehm und bequem zu machen wie nur möglich. Zahlreiche von Arbeitern abspähen zu diesem Zweck in des hädtlichen Verwaltungsbereichs eingesetzt werden und die Arbeiterklasse in der reinen Schamotte, daß all diese Ausgaben wiederum dem gemeinen Arbeiter zufließen könnten, haben hingegen in der letzten Zeit eine Argumente, das wäre nun aber angesichts dieser Tatsachen sehr richtig, daß sich die Stadtverwaltung nach an ihre sozialistischen Verbänden gegenüber den in ihren Verbänden beschäftigten Arbeiter erweisen würde. Wir brauchen ja keineswegs, daß Arbeiter auch in dieser Hinsicht einen Vorteil genießen muß, sondern es ist nur, es dem Leben unserer Gewerkschaften nur zu werden, wenn die Maßnahmen des hohen Ansehens, der Stadtverordneten-Versammlung und der direkten Verhandlungen und Verhandlungen in Bezug auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer ihnen unzureichend zu sein, was mehr sozialistischem Verhandlungspunkt, was nur es möglich zu sein, was nicht möglich ist. Um nun schließlich, kurzum eine Lösung herbeizuführen, wollen wir in Wiesbaden eine freie Stadt, eine freie Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hädtlichen Arbeiter Klasse zu geben.

Wenden wir uns nun zu unserer Aufmerksamkeit zunächst der Gewerkschaft

zu. Schon vor Jahren ging seitens der organisierten Arbeiter eine Bewegung aus, die sich die Umwandlung der jetzt noch gewerkschaftlichen Schlichter der Arbeiterklasse in eine solche von acht Stunden zum Ziele gesetzt hatte. Die Stadtverordneten sollen der Einführung des Achtstündentages nicht abgeneigt sein, ja unseres Wissens wurde schon einmal ein Wiesbadener Reichstag gefordert — aber geändert wurde nichts. Die unumstößliche zehnstündige Beschäftigung ist zu erfüllen, will aber Wiesbaden mit an der Spitze kommunaler Arbeiterpolitik marschieren, dann ist die Einführung einer achtstündigen Arbeitszeit für die Arbeiter, wie dieselbe in Rannheim, Rürch und im nahen Mainz besteht, eine gewerkschaftliche Notwendigkeit.

Und erst die Entlohnung der Motorenarbeiter! Man will an Lohn erhalten diese Arbeiter für ihre Geist und Körper raubernde Tätigkeit wohl irgend, aber immerhin ist zu konstatieren, daß es wohl noch manche Städte mit ihrer (bisher) Einwohnern gibt, die für diese Arbeiterkategorie einen Mindesttagelohn von unter 3 Mark zahlen.

**So zahlen 3 B. Anfangslöhne für Motorenarbeiter**

die Städte:	für die 12 bzw. 8stündige Schicht:
Mannheim . . . . .	3,00 Mk.
Stuttgart . . . . .	4,00 "
Magdeburg . . . . .	4,20 "
Winnz . . . . .	4,20 "
Tremsen . . . . .	4,20 "
Tresden . . . . .	4,20 "
Wörzheim . . . . .	4,50 "
Altona . . . . .	4,50 "
Mirdorf . . . . .	5,00 "
Berlin . . . . .	5,50 "

Im Vergleich dazu liegen in man noch nicht über 3,00 Mk. hinaus gekommen. All demas steht dieser Lohnsatz bis auf 1,20 Mk. nach zweifelhafte Art und Weise der Motorenarbeiter auf die Lohnhöhe kommen und konnten vor demnach, wenn nicht bei der Ermessung der Lohnzulagen (Gehalt und Stillfür gewichtige Faktoren war n. eine gewisse Stabilität in der Entlohnung konstatieren. Demzufolge wäre es schon ein Fortschritt, wenn man sich bei den Lohnzulagen von dem Grundsatze leiten ließe: Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

Bei den Gehaltsstufen liegt die Entlohnung noch um mehrere Grade miserabel aus. Der Anfangslohn beträgt 3 Mk. pro Tag — das zwei Stunden entfernt. Man zahl 3,20 Mk. — und steigt bis 3,40 Mk. Tak man vor wenigen Wochen den Tagelohn eines Sofabreiters, welcher vier Jahre beim Gaswerk beschäftigt ist, von 2,40 auf — 3 Mk. erhöht hat, sei nur nebenbei bemerkt. Der den Höchstlohn von 4,50 Mk. erreichen will, muß sich schon 10 und mehr Jahre im Gaswerk beschäftigt haben — und auf angesehene Leistungen der vom Vorgesetzten v. Einem im Reichstage offenbarten Ansicht, daß es bei den Soldaten weniger auf die Zehnerarbeit als auf die Treue zu dem Vaterland ankomme, beliebt man auch hinsichtlich der Lohnzulagen bei Sofabreitern die Praxis, daß nicht immer Forderungen und Leistungen ausgleichend sein muß.

It nun die Entlohnung der Sofabreiter sehr reformbedürftig, so ist dies noch in weit höherem Maße bezüglich der Regelung der Arbeitszeit benoten. Durch die letzten Löhne anzuzeigen, lassen sich die Sofabreiter keine Überstände erweisen. Zumal im Winter ist die Heizerarbeit zur Regel geworden, die Leute arbeiten dann 12 Stunden am Tage. Rechnet man noch hinzu die Einweispalten von insgesamt zwei Stunden und die Zeit von und zur Arbeitsstätte, so erhalten wir eine effektive Arbeitsstundenzahl von 15 — 16 pro Tag. Hinzu verbleiben diesen Arbeitern pro Tag noch 8—9 Stunden zur freien Benutzung und zum Schlaf. Auch dem Einzelgänger ist es klar, daß diese Zeit knapp dazu reicht, dem müden und ausgemergelten Körper neue Kräfte zuzuführen. Von einem individuellen Familienleben, wie man es in unseren christlichen Kalendern und anderen vollenverbummenen Literaturerzeugnissen geschildert findet, von einer gewissen Weiterentwicklung und von einer individuellen Selbstständigkeit in der Beurteilung der Fragen unserer Zeit kann bei diesen Arbeitern keine Rede sein. Diese sind es darum in der Regel, die der gewerkschaftlichen Organisation kein Verständnis entgegenbringen können und demzufolge einen Gemisch aus unserem Verständnis, unsere Lohn und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, bilden.

Zach es kommt noch besser. Durch den Verkauf der 24stündigen Beschäftigung wurde die Einrichtung einer 12stündigen Sonntagschicht notwendig. Diese Schicht wird nun aus obigen Sofabreitern gebildet und ist es bei vielen derselben zur Regel geworden, nicht nur in der Woche seine Heizerstunden zu versäumen, sondern auch des Sonntags rechtzeitig zur 12stündigen Reparaturarbeit zur Stelle zu sein. Das ist dann eine wochenweise Arbeitsleistung von 84 Arbeitsstunden! Und dabei ist es beinahe ausschließlich vergangener Winter passiert, daß Arbeiter fünfzehn Sonntage hintereinander gearbeitet haben. Soll man dies in einer Stadt, in welcher sich Tausende und Abertausende tagtäglich einem lüden Nickerchen hingeben, für möglich halten? Und kann es die Stadterwaltung dulden, daß auch hinfert mit der Arbeitskraft der Arbeiter in dieser Weise Handbau im wahren Sinne des Wortes betrieben wird? Schließlich es würde dem sozialen Empfinden der großen Mehrheit der Wiesbadener Bevölkerung geradezu Vohn sprechen, konnte man sich nicht entschließen, Mittel und Wege zu finden, in den kommenden Wintermonaten solche Arbeitszeiten unmöglich zu machen. Das wäre Mittel, die Heizerstunden- und Sonntagsarbeit auf ein menschliches Maß zu beschränken, ist unrettung eine allgemeine und durchgreifende Vohnverbodung. Man gebe dem Arbeiter einen auskömmlichen Vohn, dann berichtet er darauf, durch fortwährendes und ununterbrochenes Schuftern im Dienste des Allgemeinwohls sich langsam selbst zu werden. Und gerade Wiesbaden dürfte hier nicht zurückbleiben.

Da fällt uns was ein. Hat die Verwaltung des Gaswerks keine Kenntnis von den auf Grund des § 105d der Reichsgewerbeordnung

erlassenen Beschlüssen des Bundesrats betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb? Diese Beschlüsse wurden unterm 5. Februar 1906 im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht und hat der sich auf die Gasanstalten bezugende Beschluß folgenden Wortlaut:

Gattung der Betriebe	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
<b>Gaswerk</b>	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: Entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsstunden nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Abblümmungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht herangezogen werden. Die der Abblümmungsmannschaft zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelassenen Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Nun wissen wir ja nicht, ob die Stadt Wiesbaden ihr Gaswerk als einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung gelten läßt oder nicht. Doch selbst, wenn das letztere der Fall sein sollte — was uns angesichts der treuen Vohn- und Arbeitsverhältnisse der Gasarbeiter nicht wundernehmen kann — so wäre es unseres Erachtens nur ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, ein Akt der selbstverständlichen Gerechtigkeit, wenn man die im oben wiedergegebenen Beschlusse des Bundesrats niedergelegten Normen für die Sonntagsarbeit im Gaswerke auch für das Wiesbadener Gaswerk als geltend anerkennen würde, zumal mit deren praktischer Handhabung keineswegs ein Idealzustand geschaffen wäre.

Es liegt auf der Hand, daß es angesichts der niedrigen Entlohnung der Tagelöhner mit der Entlohnung der Handwerker nicht wesentlich besser bestellt sein kann. Ist es einer Stadtgemeinde wie Wiesbaden, wo die Lebenshaltung eine ungemein teure ist — worauf wir noch zu sprechen kommen — unwürdig, ungelante Arbeiter mit Tagelöhnen von 3 Mk. und 3,20 Mk. abzulassen, so ist es noch bedauerlicher, wenn man konstatieren muß, daß auch gelernte Arbeiter mit Löhnen vorlieb nehmen müssen, die weder mit den Anforderungen, die man an sie stellt, noch mit deren menschlichen Bedürfnissen im Einklang stehen. So erhalten die Schlosser und Schmiede Tagelöhne von 3,20 Mk. bis 3,50 Mk. Maurer, Schreiner und sonstige Handwerker stehen etwas höher mit ihren Löhnen. Bislang haben sich diese Verhältnisse, von einzelnen abgesehen, in ihrer Lage noch nicht bedrückt — es hat wenigstens so den Anschein. Da sie keiner gewerkschaftlichen Organisation angehören, vermögen sie keinerlei Schritte zur Besserung ihrer Lohnverhältnisse zu tun. Man macht eben eine Faust in der Taube, ja man zieht sich auch zurück über die miserablen Löhne, natürlich am liebsten oder an jenen Orten, wo es absolut nicht bennommen werden kann. Ja, ja, Gaswerk hat goldenen Boden.

Bei allen Arbeiterkategorien macht sich der Mangel jeglicher Norm in der Bemessung der Löhne, der Lohnzulagen usw. sehr fühlbar geltend. Vohnsätze kennt man nicht. Ein jeder ist auf die Günt seiner Vorgesetzten angewiesen. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Wir empfehlen der Verwaltung des Gaswerks bzw. dem Magistrat das Studium der Frankfurter, Mainzer und Mannheimer Vohnsätze. Sollte es in Wiesbaden nicht möglich sein, die Vohn- und Lohnzulagen genau zu fixieren? Es wäre wirklich zu wünschen, daß man einmal in die Werke unserer Kommunalvohnlöser Kombert, Alsen, C. Hugo u. s. f. auf dem Rathaus Einicht nähme, um hieraus die Begründungen dieser Forderung zu erfahren.

Sollte es wirklich einmal der Fall sein, daß man die Lohnverhältnisse der Gasarbeiter höheren Ortes unter die Lupe nimmt, so mögen wir noch auf eines hingewiesen haben, nämlich auf den Zahlabend, der hier auf den — Montag fällt. Wir sind der Meinung, daß der Montag als Jahrtag der ungelagerten Tag in der Woche ist. Geht man vielmehr die Berücksichtigung, daß der Arbeiter, der Donnerstag oder Sonnabend seinen Vohnverdienst nach Hause trägt, allzuviel der Berücksichtigung ausseht, ist, mehr wie notwendig für Alford auszufließen? Und daß derselbe dann am Sonntag nicht die rechte Lust zum Arbeiten habe? Alberne Gedanken. Darüber sollte man schon längst zur Tagesordnung übergegangen sein.

Einsichtlich der getroffenen Vadeceitrichtungen müssen wir, entsprechend unserer Uebertuung, konstatieren, daß dieselben als leiblich gelten können. Mit der Gewahrung von Maffee, jenes braun-dampfenden Getränkes, dessen freie Abgabe in den deutschen Gaswerken immer mehr Einzug findet, hat es jedoch keine eigne Sache. Nach dem bekannten Schema F soll jeder Mann pro Tag 1 Liter dieses lieblichen Getränkes erhalten — in der Praxis natürlich beuachtet man sich den vorhandenen Verhältnissen und Umständen an. Und ein Umstand ist oft, ja in der Regel gegeben: der Maffee langt nicht. Der Maffeeoch weiß sich als praktischer Reicht zu helfen: der Maffee wird „langend“ gemacht, er wird „gestrichelt“. Ob nun diese Praktiken mit oder ohne Wissen der Vorgesetzten vorgenommen werden, bezeichnend ist es jedenfalls, daß die Leute zu solchen Mitteln

ihre Zusage nehmen müssen, um das nötige Quantum dieses „Kaffees“ zu erhalten. Vielleicht geht auch die Verwaltung von der Erkenntnis aus, daß Kaffee nicht frei von giftigen Bestandteilen ist und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter nur in homöopathischen Dosen und in recht verdaulichem Zustande an dieselben verabfolgt werden darf. Viele Arbeiter haben dies schon längst erkannt und begreifen schon lange auf den Vorschlag dieser Brüder, Kaffee zu lassen.

Um zu reformulieren: die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gesandten lassen nach jeder Seite hin viel zu wünschen übrig. Es mag endlich an der Zeit, daß hier einmal eine Wandlung zum Besseren eintreten würde. Zunächst auf den autonomen Willen und das soziale Bewußtsein anderer mitzureden, das kapitalistisch-organisatorische Element, können wir uns nicht beschließen, wie mancher selbst Schuld am Wert legen, um in unserem Arbeitsverhältnis verbessert zu kommen, um unser Leben erträglich zu machen. Doch das ist leider Causus.

### Die Eingabe der Filiale Fürth i. B. an die städtischen Kollegien.

Von Friedrich Scherzer.

Zur Etatsberatung 1904/05 hat die Filiale Fürth an die städtischen Kollegien eine Reihe von Punkten gelangen lassen, die näher unten abgedruckt sind.

Gebort auch die Stadt Fürth zu jenen Gemeinden, die seit Jahren hinsichtlich sozialpolitischer Verhältnisse, mit daran teilnehmend an den Aufschwung der Kulturaufgaben einer Gemeinde, so ist in mancher Beziehung dennoch zu konstatieren, daß die Gemeindevertretung aus sich heraus nichts unternommen hat, die Arbeiterverhältnisse zu verbessern. Es hat bisher, und es wird dies wohl auch in Zukunft an den Arbeitern liegen, sich soviel wie möglich in den Vordergrund zu drängen, durch eigene zielbewußte und planmäßige Arbeit die städtischen Kollegien auf die Arbeiterverhältnisse aufmerksam zu machen.

Doch auch diese Arbeit ist ganz jüngeren Datums. Erst seit dem Jahre 1901, seit Gründung der hiesigen Filiale haben sich die Verhältnisse zugunsten der städtischen Arbeiter einigermaßen gebessert. Vor dem Jahre 1901 waren die Verhältnisse der Arbeiter genau so schlecht als in der letzten obliterten Stadtgemeinde, trotzdem das freie liberale Bürgertum im Rathaus dominierte.

Wie schon vorerwähnt, machte planmäßige Arbeit geleistet werden, um einestheils die Gemeindevertretung mit der Arbeiterpolitik vertraut zu machen, andererseits aber — und das war und wird auch in Zukunft noch zu machen sein — die Arbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß geschmieres Brot besser schmeckt als ungegähertes mit einem Worte, die Arbeiter im gewerkschaftlichen Geiste zu erziehen.

Leider gibt es auch hier noch viele, die da wissen, daß der Verband für ihre Sache geradezu notwendig ist, doch bevor sie 25 Pf. wöchentlich dazu beizutragen, werden diese 25 Pf. bei der Bierkaut angelegt und „a Rouh laßt“.

Nach dreijähriger Arbeit sind in Fürth zirka 70 Proz. der städtischen Arbeiter organisiert, ein Beweis, daß noch ein reiches, ausgiebiges Arbeitsfeld vorhanden ist.

So schwach die Organisation ist (150 Mann), so viel ist in den letzten drei Jahren erreicht worden. — Wer die Verhältnisse vor 1901 und jetzt betrachtet, der muß zugeben, daß manches schon gebessert wurde. Schon im ersten Jahre betrafte die Filiale die Einführung von Arbeitsordnungen, die dann auch von den städtischen Kollegien genehmigt wurden und in diesen Arbeitsordnungen waren folgende Punkte neu eingeführt: Entschädigung der Wochenfeiertage nach zwei Jahren die Hälfte, nach 5 Jahren ganz, Gewährung von Urlaub nach 5 Jahren 4 Tage, nach 10 Jahren 6 Tage, Bezahlung von Aufschlag bei Überstunden (Nachstunden von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens mit 50 Proz. Sonntagsarbeit und Wochenfeiertagsarbeit mit 75 Proz. Aufschlag, Entschädigung bei Verhinderung an der Arbeit bei Ableistung von Friedensübungen nach 2 Jahren wenn 11 Tage nicht überschreitend, den vollen Lohn, länger dauernde Nebenstunden drei Viertel verdienen, sowie anderweitige Terminschäden, Auszahlung zwischen Krankengeld und Lohn bis zu 6 Wochen den vollen Lohn, für so viele Tage, als Monate in der Gemeinde beschäftigt, Einführung des Achtstundenbetriebes im Feuerhaus, Gewährung von Freikaffee im Gaswerk, Einführung von Arbeiter-Ausschüssen.

Auch in diesem Jahre hat die Filiale in ihrer Eingabe alles das gefordert, was eine sozialpolitisch reumütige Gemeinde für ihre Arbeiter oder Bediensteten gewähren sollte.

Am August ging folgende Eingabe an die städtischen Kollegien ab: Die ergebenst unterzeichnete Verwaltungsstelle des Verbandes der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten erlaubt sich im Auftrag aller hiesigen städtischen Arbeiter den verehrlichen Kollegien nachstehend bezeichnete Punkte zur geneigten Beschlußfassung zu unterbreiten:

### A. Für sämtliche Arbeiter der städtischen Betriebe.

1. Der § 4 des „Statuts über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung der städtischen Bediensteten und Arbeiter in Fürth“ vom 1. Mai 1899 möge wie folgt abgeändert werden: „Der Rentenbezug beträgt nach 10jähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Dienstverdienstes und steigt mit jährlich 1 1/2 Prozent bis zu höchstens 75 Prozent. Derselbe soll jedoch in keinem Falle weniger betragen als jährlich 400 Mk. bei männlichen und 300 Mk. bei weiblichen Personen.“

2. Dem weiter der Absatz 2: „Als jährliches Dienstverdienst wird der letzte Betrag des Verdienstes angenommen. Bei dem nur mit Tantiemen usw. usw.“

3. Dem Absatz 3 wie folgt zu fügen: „Zusätzlich im Dienstverdienst zu berücksichtigen, wie Dienstwohnung, Naturalleistungen und Tantiemen usw., so gilt die Summe des barem Lohnes und die Höhe der Gehaltsansprüche als Dienstverdienst. Überstunden oder andere unvollständige Arbeitsjahre werden nicht berücksichtigt.“

4. Als neuen Absatz 4 zu fügen: „Eine Herabminderung des Lohnes wegen vorübergehender Vermögenslosigkeit darf nicht stattfinden.“

2. Einführung einer Hinterbliebenen-Versicherung, Witwen- und Waisen-Hilfsleistung und Unterstützung an das Alters- und Invaliditäts-Versorgungs-Statut und beide an die Arbeits-Ord-nung.

Dazu sei uns gestattet, folgenden Vorschlag in Vorschlag zu bringen: „Geht ein Bediensteter, der berechtigt ist zum Bezuge der vordringlichen Alters- und Invaliditäts-Versicherung, mit Tod ab, so erhält dessen Witwe eine Witwen-Hilfsleistung in der Höhe von 70 Prozent des Rentenebenganges der Alters- und Invaliditäts-Hilfsleistung; die Waisen je 15 Prozent des Witwenbetrages als Waisen-Hilfsleistung. Diese Hilfsleistung wird an Halb- oder Vollwaisen bis zum 15. Jahre gewährt.“

3. Anfertigung von Regenmänteln für alle auf der Straße beschäftigten Arbeiter.

4. Gewährung von Dienstkleidung für Arbeiter solcher Betriebe, die besonders schmutzige Arbeiten verrichten müssen.

5. Gewährung von Arbeitsrüden für alle jene Arbeiter, in deren Betrieben Arbeitsgelegenheiten nicht vorhanden sind.

### B. Für die Arbeiter im städtischen Bauamt und der Stadtdärtnerei.

1. Lohnregulierung, hier Ansetzung eines Minimalwochenlohnes von 17 Mk. mit einer jährlichen Steigerung von 5 Pf. pro Woche.

2. Einführung von Wochenlöhnen, die Winter und Sommer gleich sein sollen.

### C. Für die Arbeiter im städtischen Gas- und Wasserwerk.

1. Arbeitsruhe an den Samstagen um 5 Uhr.

2. Abschaffung der Maschinenreinigung bei den Monteuren und Erhöhung des Wochenlohnes bei den Monteuren und Monteursgehilfen.

### Begründung.

Lit. A. Ziff. 1. Wenn auch die Stadtgemeinde Fürth zu jenen zählt, die schon vor einigen Jahren die Notwendigkeit einsehen sollte, daß auch ihren Arbeitern, ähnlich wie ihren Beamten beim Eintreten von Invalidität oder höheren Alters eine Unterstützung zu leisten soll, so haben in Laufe dieser Zeit verschiedene deutsche Städte ebenfalls diese Unterstützung eingeführt und zwar mit weitestgehenden Unternehmungskosten. Nach einer gewissen Zusammenstellung sind bereits 43 deutsche Städte ermittelt worden, die diese Unterstützung einrichtet haben, und zwar ab 25 Städte, wo nach 5, 6, aber meistens nach 10jähriger Dienstzeit die Unterstützung beginnt. Die Anfangslöhne sind 20, 25, 30, 35 und 40 Prozent des Dienstverdienstes, steigend um jährlich 1, 1 1/2 Prozent, wieder andere 4 Prozent des Anfangslohnes oder 1/2 des Durchschnittslohnes. Der Minimalbetrag ist sehr verschieden, so u. a.: 300, bis 600 Mk. oder über 1000 Mk. Die Maximalgrenze geht von 500 bis 900 Mk. oder 60 Prozent in Fürth, 60 1/2 Prozent in Magdeburg, 65 Prozent in Wien, Düsseldorf, Wiesbaden, 70 Prozent in Karlsruhe, Krefeld, i. Pr., Heidelberg, Gießen, 7/8, 3/4 oder 75 Prozent des Jahresverdienstes in Berlin, Braunschweig, Posen, Charlottenburg, Danzig, Posen, Spandau, Wachen, Dammstadt, Offen, Frankfurt a. M., Barmbeim, Worms. Die Stadt Gießen gewährt früher nach zurückgelegter 10jähriger Tätigkeit den vollen Lohn als Ruhegehalt. Fürth bis jetzt nach 10 Jahren 20 Prozent, steigend jährlich mit 1 Prozent bis zu 60 Prozent des Einkommens.

Wie aus Vorstehendem zu ersehen ist, haben die meisten Städte als Anfangsberechnung mehr Prozente, höhere Steigerungssätze und höhere Maximalgrenzen wie Fürth, daher dürfte es wohl zu erwarten sein, daß unter dieser Verdrängung findet, umso mehr, als doch Fürth in letzter Zeit als sozialpolitisch unrichtige Gemeinde in gutem Rufe steht.

Was die Absätze 2, 3 und 4 des § 4 anlangt, so soll als jährliches Dienstverdienst nicht der 300fache Tagelohn, sondern der 24fache Betrag des Wochenlohnes zur Berechnung gelangen und zwar deshalb, weil für alle Arbeiter anstatt der Tagelöhne Wochenlöhne eintreten werden sollen. Da unter Lit. B Wochenlöhne verlangt werden, werden wir erst später auf diese Entlohnung zu sprechen kommen. Daß im Absatz 2 des alten Statuts Dienstwohnung oder andere Naturalleistungen nicht zum Dienstverdienst gerechnet werden, ist als eine Härte zu bezeichnen; denn hat ein Arbeiter oder sonstiger





eine Stunde früher feigelegt wird, damit die Frauen Samstags zwischen 5 und 6 Uhr noch ihre Einkäufe bewerkstelligen können.  
 Lit. C. Ziff. 2. Die Lohnverhältnisse der Monteur sind auch schon in einer früheren Eingabe behandelt worden und erübrigt uns heute diese Angelegenheit weiter zu begründen. Wir erlauben die städtischen Kollegen, die Klasseneinteilung der Monteur aufzuheben, da damit ausnehmend nicht gerecht verfahren wird. Es empfiehlt sich, eine Bezahlung einzuführen nach Arbeitsleistung. Am weitesten sind die Anfangslohne der Monteurgehilfen, der Monteur 1. und 2. Klasse viel zu niedrig. Sehen wir uns einmal die Löhne, die in der Privat-Installation bezahlt werden, an, so finden wir, daß dort für alle Kategorien höhere Löhne bezahlt werden, die den Privatgeschäften ermöglichen, Straße erster Güte an sich zu ziehen. Am Interesse des städtischen Gaswerk liegt es nicht zum Verstehen, wenn durch eine Lohnregulierung sie sich ihre tüchtigen Arbeiter hält, und ferner solche nach Bedarf jederzeit erhalten kann, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der Fall sein wird.

Werden vorstehende Punkte von den städtischen Kollegen zum Beschluß erhoben, so wird dazu beigetragen, daß sich die Stadt fürth einen tüchtigen, aufopferungswilligen Arbeiterstand erzieht, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr den Arbeitern in sozialpolitischer Weise entgegengekommen wird, um so mehr werden sie sich in der Stadt nehmen, durch eigenes Verdienen sich um der in Aussicht stehenden Auszeichnungen zu bringen. Sie werden fleißiger, pünktlicher, ordnungsgemäßer und schaffensfreudiger ihre Arbeiten verrichten.

Schachachtungsvoll ergeht

Die Verwaltungsstelle fürth  
 des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.  
 J. A. Scherzer, Friedr., Vorsitzender.

Vorstehende gedruckte Eingabe wurde in 100 Exemplaren hergestellt und mit einem kurzen, anfeuernden Schlussworte an sämtliche Arbeiter der städtischen Betriebe unter Kuvert verteilt. Wir hoffen, dadurch alle jene indifferenten Arbeiter mit aufzurütteln, die das ganze Jahr in keine Versammlung kommen, infolgedessen mündlich von der Bewegung nicht aufschallend werden können, um sie dem Verbands zuzuführen, dem alleinigen Ort der Gemeindearbeiter Deutschlands. Und daß wir nicht umsonst die Ausgaben gemacht haben, beweist, daß allwöchentlich Neuanmeldungen einlaufen.

Deshalb rufen wir auch nochmals alle n städtischen Arbeitern zu, gleich in welcher Stadt, denn überall dort, wo eine Filiale errichtet wird, geht es im Interesse der Arbeiter vorwärts: „Freier ein in den Verband, der für Euch und Eurer Familie Wohl besorgt ist!“

### Pensionskasse oder Ruhe-lohn und Hinterbliebenen-Verloerung in Hamburg?

I.

Nach langem Warten ist in den letzten Tagen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verloerungskasse für staatl. Angeestellte und Arbeiter vom Hamburgischen Senat der Bürgerschaft zugestellt worden. Der Entwurf bringt nicht den Ruhe-lohn und die Hinterbliebenenverloerung der Hamburgischen Staatsarbeiter, wie diese es wünschen — sondern eine Verloerungskasse, die sie nicht haben wollen. Der Vorlage entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Den nicht pensionsberechtigten staatl. Angestellten und Arbeiter wird, so sagt der Senat, schon bisher über die ihnen vom Staats wegen zukommenden gesetzlichen Rentenbezüge hinaus vom Staat, wenn sie nach langjähriger einwandfreier Tätigkeit im Staatsdienste dienstunfähig werden, vielfach eine Verloerung aus staatl. Mitteln gewährt. Die Norm, in der diese Fürsorge bisher geleistet wird, ist die der Unterstützung, deren Bewilligung im Einzelfalle, sei es auf Lebenszeit, sei es auf eine Reihe von Jahren auf Antrag und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfolgt.

Die bisher übliche Regelung der Fürsorge mochte, solange die Verhältnisse einfach und leicht zu übersehen waren, nicht unangebracht erscheinen und namentlich auch für die Angestellten selbst infolgedessen häufig von Vorteil sein, als man dabei, ohne an abstrakte Regeln gebunden zu werden in der Lage ist. Allein in dem Maße, in dem der Umfang der Behörden zunimmt, vermehren sich die Bedenken gegen eine Regelung, die alles der besonderen Befehlshaberschaft im Einzelfalle überläßt. Der Mangel an allgemeinen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Unterstützung zu gewährt wird, führt zu einer Schwankenden, an einer gewissen Willkürlichkeit leidenden Praxis. Auch erfolgt die Verloerung nur dann, wenn bezügliche Anträge der Betroffenen vorliegen, die unter Umständen den Weg, eine Unterstützung zu beantragen, scheuen und daher unverloert bleiben werden, obgleich je

vielleicht die der Verloerung gerade am meisten Bedürftigen und Würdigen sind.

Schon diese Erwägungen führen dazu, es erwünscht erscheinen zu lassen, seine der Öffentlichkeit bekannt zu gebende Regeln einzuführen. Mit den hamburgischen Staat, der in seinen Betriebsverwaltungen eine große Anzahl nicht als Beamte anstellender Arbeiter beschäftigt und beschäftigt muß, erscheint die Zuerkennung der Zukunft dieser Arbeiter durch die Zulassung der Bewilligung einer Verloerung, auf die sich der einzelne von vornherein verlassen kann, als eine wichtige Maßnahme, die geeignet ist, auf die Erhaltung eines zuverlässigen Stammes von Arbeitern und gleichzeitig auch auf die Erlangung des für den Staatsbetrieb notwendigen, tüchtigen Nachwuchses hinzuwirken.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Regelung der Verloerung der städtischen Arbeiter hat denn auch bereits in neuerer Zeit eine große Anzahl deutscher Stadtgemeinden zur Aufstellung mehr oder weniger weit ins einzelne durchgeführter Normen veranlaßt.

Zwei verschiedene Wege sind bei der ordnungsmäßigen Regelung der Angelegenheit eingeschlagen worden. Die überwiegende Anzahl der Stadtverwaltungen, so insbesondere auch Berlin, haben das Hauptgewicht darauf gelegt, daß der nicht feil Angestellte und der Staatsarbeiter in einem beamtenähnlichen Verhältnisse zum Staat stehen, und sind danach zu einer pensionsähnlichen Regelung der Verloerung, deren Vorkaus aus städtischen Mitteln bestritten werden, ohne Beiträge der Angestellten, andererseits aber auch ohne den dem Beamten zuzurechnenden Rechtsanspruch gelangt. Dem gegenüber haben andere Städte, unter denen namentlich München hervorzuheben ist, das Hauptgewicht auf die Stellung der Stadt als Arbeitgeberin gelegt und eine von der Stadt gesonderte Massen-einrichtung geschaffen, die auf veränderungsrechtlicher Grundlage, auf dem Veränderungsantrage und der obligatorischen Beitragsleistung der Stadt und der Arbeiter beruhend, sich anfänglich an die für sie vorbereitete reichsgesetzliche Invalidenversicherungsgesetzgebung.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf diesen letzteren Weg einschlägt und die Errichtung einer Verloerungskasse als einer auf Veränderung beruhenden besonderen Veränderungsunterstützung in Vorschlag bringt, so sind hierfür verschiedene Erwägungen entscheidend gewesen. Die Senatsvorlage geht näher hierauf ein: sie erwähnt unter anderem: So wird z. B., auch wenn ein Rechtsanspruch nicht gewährleistet wird, die den Arbeitern in Aussicht gestellte Verloerung aus öffentl. Mitteln mit Notwendigkeit dazu führen, ob man sich bei der Erwägung, ob ein Angestellter zu entlassen sei, auch von dem Gesichtspunkte mit leiten lassen wird, daß ihm durch die Entlassung diese Aussicht auf Verloerung verloren geht. Die Behörden werden sich daher in ihren Entscheidungen nicht in dem Maße frei fühlen, wie dies im dienstlichen Interesse bei den hier fraglichen Kategorien von Angestellten erwünscht sein muß.

Gelangt aber das System der Verloerung auf Gegenseitigkeit zu Anwendung, bei dem die Arbeiter, wenn auch unter Verlässe des Staates als ihres Arbeitgebers, als diejenigen erscheinen, die sich selbst für den Fall ihrer Invalidität unter Verloerung der entsprechenden Prämien bei der Verloerungskasse versichern, und wird dem Arbeiter, wie der Entwurf es vorsieht, die Ausherrschung der Hälfte der ihm geleisteten Zwangsbeiträge gewährleistet, und ihm des weiteren nach die Möglichkeit eröffnet, die Verloerung auch nach seinem Auscheiden aus dem veränderungsrechtlichen Verhältnisse freiwillig fortzusetzen, so erscheint die Freiheit des Entlassungsrechts der Behörden in ausreichendem Maße gewahrt.

Die Ausdehnung der dem Verloerungsrecht der Beamten angehörigen Grundätze auf die nicht feil Angestellten begegnet aber nicht nur infolgedessen erheblicher Bedenken, als sie auf das Verhältnis dieser nicht feil Angestellten zum Staat oder das Gebiet des Verloerungsrechts hinaus in weitgehendem Maße einzuwirken geeignet ist, sondern sie muß auch deshalb als bedenklich bezeichnet werden, weil sie auf das bestehende Beamtenpensionsrecht einen schiefen Einfluß ausüben muß. Auch diesen Punkt bespricht die Senatsvorlage eingehend.

Der in der Vorlage eingeschlagene Weg, der auf grundsätzlichen neue Bahnen nicht führt, das Verhältnis der nicht feil Angestellten zum Staat unberührt läßt und lediglich im Anschluß das in der Invaliditätsversicherung gegebene reichsgesetzliche Muster eine Zuschußkategorie für diejenigen Angestellten schafft, deren Arbeitgeber der Staat ist, verdient auch aus allgemeinen Gründen und im Hinblick sowohl auf die privaten Arbeitgeber wie auch auf die Angestellten und Arbeiter selbst den Vorzug vor der Verloerung nach Art des Beamtenpensionsrechts.

Von den hierauf bezüglichen Ausführungen der Senatsvorlage scheidet uns rascherer Zug bemerkenswert:

Eine Verloerung der Arbeiter, die lediglich vom Staat, gleichgültig, ob mit oder ohne Rechtsanspruch der Arbeiter, geleistet würde, würde nur dazu führen, die ohnehin schon vielfach bestehende Verloerung zu viel vom Staat und zu wenig von der eigenen wirtschaftlichen Zukunft zu erwarten, in einer dem Gesamtwohl nachteiligen Weise, und zwar um so mehr, in dem Bereich der Staatsarbeiterschaft hinaus, zu verhängen, und sie würde auch den privaten Arbeitgebern in weit höherem Maße Anlaß zur Verloerung geben, als die Errichtung einer Zuschußkategorie zur Invalidenversicherung mit Beiträgen

und  
weinen  
ein-  
riebs-  
ender  
ellung  
bung  
lassen  
Er-  
leich-  
not.  
fiden  
auch  
inden  
threr  
elung  
nzahl  
das  
der  
Staate  
der  
erden,  
dem  
über  
vor-  
als  
aben-  
e, auf  
itung  
ur sie  
ein-  
r auf  
Vor-  
stend  
wahrt  
mät  
gung  
man  
von  
Ent-  
örden  
e frei  
glichen  
tigkeit  
ie des  
enden  
weiter,  
e der  
iteren  
einem  
willing  
r Wes-  
anz-  
aber  
altreis  
Ver-  
eignet  
werden,  
enden  
mats-  
glichen  
ellen  
in der  
R-  
der  
misch  
ellen  
t des  
erlage  
gleich-  
würde,  
igung  
haben  
sind  
schr  
eberr  
Ent-  
ragen

der Arbeiter, wie sie manche namhafte Arbeitgeber für ihre Betriebe eingeführt haben.

Endlich wird aber auch, wenn man die Frage vom Standpunkte Angehörigen betrachtet, und auch auf deren Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht zu legen ist, angenommen werden dürfen, daß eine Versorgung, die ihnen gesetzlich begründete Rechte verleiht und ihnen eine Rente während der Zeitnahme der Rente zuzieht, erheblich nützlicher erscheint, als eine Versorgung, die nur formale Rechte mit sich führt in ihrem Aufbau nur durch die durch Normalbestimmungen gesetzte staatliche Unterstützung.

Daß die staatlichen Arbeiter selbst es vielleicht am liebsten sehen, wenn sie emporsteigen einen Anspruch auf die Rente zu haben, andererseits aber keine Beiträge zu zahlen brauchen, ist nicht abzulehnen, da hiervon, d. h. von ihrer völligen Überstellung in den staatlichen Beamten in Bezug auf ihre Rente, nicht wohl zu sprechen kann, und somit letztlich die Frage zur Entscheidung steht, eine Versorgung ohne rechtliche Gewähr oder das Fehlen der Unterstützung mit Beiträgen der Arbeiter und unter ihrer Zustimmung an der Verwaltung gewährt werden soll, so wird erwartet werden dürfen, daß die Arbeiter selbst dieser letzteren Meinung anfalls dann bei einem den Vorschlag geben werden, wenn es geht, die Beiträge zu übernehmen, daß sie sich als ein von ihnen erzielbare Ergebnis darstellen.

Was der Kreis der versicherungsmäßigigen Personen anbelangt, hat der Entwurf sich auf diejenigen im unmittelbaren Staatsdienst eingeschlossen, d. h. zum Zwecke in einem unmittelbaren Verhältnis stehenden Personen, also unter Ausscheidung der in Unternehmen gewählten Leute, die sich in solchen geachtet, die der rechtsgerichteten Invalidenversicherung unterliegen. Innerhalb dieser Grenzen sollen alle Angehörigen von der Vermögensprüfung befreit werden, gleichgültig, ob sie Arbeiter oder Angestellte anderer Art, also namentlich Bureauangestellte, sind.

In Absicht auf das Invalidenversicherungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß als auf die Beamten anrechnungsfähig und demnach nach Beitragspflichtige Waise (§ 1 und § 10 des Entwurfs) die Waise gilt, innerhalb der der Versichertete in einem der Vermögenspflichtigen an sich bestehenden Familienverhältnis geendet hat, gleichgültig, ob seine Verschickung innerhalb der bestehenden Waise nur einen Tag oder die ganze Waise gedauert hat.

Die Beiträge, die in Zeiten von Erkrankungen bis zu einem Jahre, längeren Krankheitszeiten und mehrjährigen Dienstleistungen zu leisten sind, werden bestimmt, sind so bemessen, daß sie von den Erkrankten werden getragen werden können.

Nach den am nächsten Erhebungen ist mit rund 10 000 männlichen und 2000 weiblichen Beamten zu rechnen. Bei Annahme in 15 jährlichen Beitragsjahren würde dies für den Staat auf eine Belastung mit rund 71 250 RM. jährlich zu kommen.

Die Leistungen der Waise werden den Ablauf von fünf Dienstjahren nach Eintritt in die Versicherung erklärt voraus, d. h. als 1/2 des Dienstjahrs einschließlich des Monatsjahres.

Mit in einer Pensionierung des Wertes der Waise den nicht sehr hochgehalten und staatlichen Beamten in Aussicht stehenden Invalidenversicherung zu gelangen, ist in den Beiträgen der Waise des Besonderen die rechtsgesetzliche Invalidenversicherung hinzuzufügen.

Es ist man, wie im allgemeinen als zutreffend angenommen werden kann, daran aus, daß die überlebende Zahl der nach dem demnächst bevorstehenden Todesfall, und daß sind die anderen der herkömmlichen Versicherungsbedingungen, ihre Versicherungsbeiträge im entsprechenden Invalidenversicherung im Durchschnitt nach der Tabelle IV des Reichsstatistik (1910, 1150 RM.) gemindert werden, und nimmt man als letzten Jahreslohn einen Betrag von 1200 RM. an, so ist in der Altersrente von 200 RM. jährlich, die nach 6 Dienstjahren, einschließlich des Monatsjahres, zu zahlen sind, eine rechtsgesetzliche Invalidenrente von rund 1700 RM. jährlich hinzuzufügen, wobei also die Invalidenversicherung nach 6 Dienstjahren etwa 30 Proz. des letzten Jahreslohnes an monatlichen Rente zu leisten würde nach 11 Dienstjahren 40 Prozentjahre, nach 20 Dienstjahren 60 Prozentjahre und 30 Prozentjahre bis zum 31. Dezember des Monatsjahres an einem Betrag von 1000 RM. jährlich, d. h. auf annähernd 60 Proz. des letzten Jahreslohnes. Mit dieser Summe beträgt die Rente nach dem vorliegenden Entwurf die Waise, jedoch in der auch eine weitere Pensionierung nach Vertrag gegen ein Grundkapital von 1000 RM. jährlich, d. h. auf annähernd 60 Proz. des letzten Jahreslohnes, zu rechnen wäre.

Wird nunmehr gestattet die das prozentuale Verhältnis zum letzten Jahre sein für die letztgenannte geringe Zahl der Angehörigen, die der Tabelle V der rechtsgerichteten Invalidenversicherung unterliegen. Man wird nicht außer Betracht zu lassen sein, daß die im Zusammenhang mit dem Invalidenversicherungsgesetz schon vor Eintritt in den Staatsdienst für die rechtsgerichteten Invalidenrente in Betracht kommende Bestehensjahre zurückgelegt haben werden, die Invalidenversicherungsgesetz beginnt mit vollendetem sechzehnten Lebensjahre, jedoch also in Ansehung der rechtsgerichteten Waise im allgemeinen mit einem höheren Betrage zu rechnen sein wird.

als in der vorstehenden Uebersicht angenommen wird. Die Senatsvorlage folgert: Nach alledem wird gesagt werden können, daß der Gesetzentwurf zusammen mit dem Invalidenversicherungsgesetz den staatlichen Angehörigen und Arbeitern gegen relativ geringfügige Beiträge eine auskömmliche Versorgung für den Fall ihrer Invalidität in Aussicht stellt.

Von dem Vorstehenden, mit der Invalidenversicherung eine Witwen- und Waisenversorgung für die staatlichen Angehörigen und Arbeiter zu verbinden, so erwünscht diese auch den Beteiligten sein möchte, hat der Senat vorerst absehen zu sollen geglaubt. Der Entwurf behauptet das eingehend.

Die Durchführung des Gesetzes soll der Behörde für das Versicherungswesen übertragen werden, die auf dem Gebiete der rechtsgerichteten Versorgungsleistungen gleichartige Aufgaben zu erledigen hat und über ein in der Versicherungsverwaltung geübtes Personal verfügt.

Der Senat beantragt schließlich, die Pangerichtbarkeit wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versorgung für staatliche Angestellte und Arbeiter, ihre Zustimmung erteilen.

### Zur Bewegung der Gasarbeiter in Barmen.

Die Handwerker und Arbeiter der städtischen Gasanstalt sind in eine Bewegung zum Nutzen der Erhaltung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingetreten. Seit Jahresfrist etwa beschäftigten sie sich schon mit dieser Angelegenheit. Im vergangenen Winter stellten sie bekanntlich einen Antrag auf allgemeine Lohnzulage, und zwar von 30 Pfennigen pro Mann und Tag. Seitens der Direktion wurde den Arbeitern auch 20 Pfennige Zulage bewilligt, ein Teil derselben, und leider gerade die am längsten Beschäftigten, erhielten jedoch von ihrer Direktion nur 10 Pfennige Zulage. Mit dieser Regelung der Dinge konnten sich die Arbeiter aber nicht zufriedengestellt erklären und sie sind deshalb dieser Frage von neuem näher getreten. In einer Anzahl Versammlungen mit der Tagesdrehung sowohl wie mit der Nachtschicht wurde die Forderung diskutiert und weitergehende Forderungen aufgestellt.

Zur endgültigen Beschlußfassung hierüber hatte sich mit dem Personal der Gasanstalt in zwei am Samstag, den 17. September d. J. stattgefundenen und für Tag und Nachtschicht getrennt abgehaltenen Versammlungen insgesamt 100 Personen eingefunden. Auch die Herren Stadtverordneten waren geladen; erschienen waren die Herren Gless, Langer und Stürmer. Herr Wolf entschiedigte sein Fernbleiben schriftlich, gab hierbei jedoch die Erklärung ab, daß er berechtigte Forderungen der Gasarbeiter unterstützen wolle.

Beide Versammlungen, die nahezu von allen Beschäftigten besucht waren, erörterten die Wünsche der Gasarbeiter in eingehender Weise. Der Inhalt einer Reihe von Vorschlägen, die durch die Abschaffung des Vierundzwanzigers ihnen ein Lohnausfall erwachse, hielt der Referent Albin Wehs, Berlin, entgegen, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit gleichzeitig eine entsprechende Lohnerhöhung eintreten müsse. Auch sei erwiesen, daß in all den Städten, welche für den Betrieb in der Gasanstalt den 24 Stunden Tag eingeführt hatten, verhältnismäßig höhere Löhne gezahlt würden wie in den Orten mit 12 Stundenarbeit. Ferner sei zu berücksichtigen, daß die 24 stündige Nachtschicht und der 12 Stunden Tag für die Betriebsleute einen großen gesundheitsschädlichen Einfluß auf die Arbeiter ausübe. In verschiedenen Städten mit stündiger Arbeitszeit wie Barmen, Stuttgart, Bremen, Chemnitz usw. habe man dies deutlich beobachten können, die dort gemachten Erfahrungen mit der kürzeren Arbeitszeit seien außerordentlich günstig. Um Fortschritt der Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter zu erwirken, sei die Einführung der Schichtwechsel nach Chemnitzer Muster; dieses System bestehe darin, daß an 5 Tagen mit je 3 Schichten zu je 8 Stunden und an 2 Tagen mit je 2 Schichten zu je 12 Stunden gearbeitet werde. Bei dieser Einteilung sei die Ruhepause pro Tag allgemein 16 Stunden und im Wechsel innerhalb von 3 Wochen je 12, 21 und 41 Stunden. Diese Forderung müße ihnen aus reiner Menschlichkeitsliebe durchgeführt und den Arbeitern natürlich gleichfalls ein auskömmlicher Lohn gegeben werden. In den letzten Dezennien hätten leider die Forderungen des Arbeitereinflusses mit den Erhebungen der Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten nicht gleichen Schritt gehalten, die Löhne seien vielmehr hiergegen ganz bedeutend zurückgeblieben und demgemäß sei auch die beantragte Lohnerhöhung eine berechtigte. Die sonstigen Wünsche der Arbeiter seien, da sie in Privatbetrieben schon längst durchgeführt, wohl nur zu verständlich und ebenfalls gerechtfertigt; außerdem seien in früheren Zeiten manche dieser Wünsche schon auf der Anhalt eingeführt gewesen. Man dürfe daher erwarten, daß sich die städtischen Behörden diesen Gründen gegenüber nicht verhalten und das Verlangen der Gasarbeiter erfüllen.

Die Diskussion brachte außer einer weiteren Kritik der Verhältnisse noch die Feststellung der Tatsache, daß im Jahre 1902 die Abschaffung der 24 stündigen Nachtschicht vom Stadtverordnetenkollegium beschlossen worden sei, die Verwaltung dieselbe aber nicht durchgeführt habe, da angeblich die Arbeiter dagegen gewesen seien. Von letzteren wurde dies zwar zugegeben, jedoch mit der Ein-

## Einnahmen und Ausgaben der Filialen respektive (1. April 1904 bis

Laufende Nummer	Filiale	Bei der Hauptliste eingegangen am	Einnahme																			
			Bestand bei der letzten Abrechnung		Eintrittsgelder für männliche Mitglieder		Eintrittsgelder für weibliche Mitglieder		Wochenbeiträge für männliche Mitglieder		Wochenbeiträge für weibliche Mitglieder		Wochenbeiträge für pensionierte Mitglieder		Delegierten Steuern		Extra Steuern der Filialen		Sonstige Einnahmen		Summe der Einnahme	
			RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.	RM.	PF.
1	Darmen	29. 7. 01	—	—	13	50	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50
2	Berlin	11. 8. 01	1566	42	190	—	15	75	7255	40	180	75	21	50	290	—	270	60	587	35	10393	77
3	Brandenburg	18. 7. 01	5	95	2	50	—	—	67	80	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	78	25
4	Bremen	7. 7. 01	206	37	23	—	—	—	785	50	—	—	—	—	37	50	131	10	57	80	1331	27
5	Breslau	19. 7. 01	81	22	31	—	—	—	388	40	—	—	—	—	4	80	20	30	10	15	536	17
6	Cassel	25. 7. 01	6	07	2	50	—	—	185	80	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	199	67
7	Chemnitz	7. 7. 01	8	57	13	—	—	—	251	—	—	—	—	—	7	50	—	—	0	90	286	97
8	Dresden	13. 7. 01	170	16	59	—	—	—	1457	60	—	—	—	—	54	10	294	90	—	—	2636	06
9	Elberfeld	15. 7. 01	6	38	0	—	—	—	72	60	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	87	18
10	Erfurt	22. 7. 01	9	21	1	50	—	—	86	60	—	—	—	—	3	90	—	—	—	10	101	31
11	Erlangen	2. 8. 01	9	11	1	50	—	—	58	80	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	71	61
12	Frankfurt a. M.	28. 7. 01	106	38	25	—	—	—	443	80	—	—	—	—	14	50	178	60	—	—	828	28
13	Freiburg i. B.	12. 7. 01	2	75	7	—	—	—	72	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	82	85
14	Fürth i. Bayern	20. 7. 01	100	28	—	—	—	—	296	20	—	—	—	—	10	70	71	90	—	—	479	08
15	Gera, M. j. V.	13. 7. 01	20	46	8	50	—	—	37	20	—	—	—	—	1	60	—	—	3	30	66	06
16	Gotha	25. 7. 01	—	—	8	50	—	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	90
17	Göppingen	5. 8. 01	84	92	—	—	—	—	58	—	—	—	—	—	2	20	14	50	54	30	213	92
18	Görlitz	31. 8. 01	45	92	—	—	—	—	30	60	—	—	—	—	1	90	—	—	—	—	78	42
19	Halle	15. 7. 01	85	65	4	—	—	—	168	20	—	—	—	—	5	80	42	05	—	—	255	70
20	Hamburg	15. 8. 01	1201	19	135	—	—	—	3375	40	3	30	—	—	157	40	544	95	663	44	6390	68
21	Heidelberg	19. 8. 01	65	67	2	50	—	—	77	80	—	—	—	—	2	00	45	—	—	—	193	27
22	Heilbronn	22. 7. 01	59	17	1	50	—	—	43	60	—	—	—	—	1	—	—	—	2	90	108	47
23	Hiel	21. 7. 01	135	81	4	50	—	—	291	80	—	—	—	—	7	70	48	10	27	35	425	26
24	Leipzig	6. 7. 01	238	56	23	—	—	—	653	80	—	—	—	—	23	40	—	—	26	55	965	31
25	Ludwigshafen a. Rh.	28. 7. 01	—	—	11	—	—	—	21	40	—	—	—	—	1	80	—	—	—	—	20	34
26	Magdeburg	9. 7. 01	830	85	6	—	—	—	598	60	—	—	—	—	4	30	22	60	—	—	35	60
27	Mainz	5. 8. 01	201	79	80	—	—	—	728	—	7	50	1	—	17	10	30	—	—	—	90	1016
28	Rammsheim	18. 7. 01	92	12	19	—	—	—	234	60	—	—	—	—	7	20	—	—	341	52	694	11
29	Rühlmannen l. Elb.	25. 8. 01	32	42	15	—	—	—	242	—	—	—	—	—	15	30	—	—	—	—	312	37
30	Ründen	13. 7. 01	81	93	24	—	—	—	235	40	—	—	—	—	1	80	6	10	—	—	349	23
31	Rüthenberg	15. 7. 01	31	69	7	50	—	—	799	—	—	—	—	—	26	50	199	75	—	—	1064	44
32	Sierheim	22. 7. 01	159	06	8	50	—	—	126	40	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	260	96
33	Stettin	9. 7. 01	296	06	7	50	—	—	444	80	—	—	—	—	80	19	30	25	40	—	793	86
34	Stuttgart	30. 7. 01	219	24	22	—	—	—	1554	20	—	—	—	—	4	70	48	60	381	65	11	50
35	Siesbaden	18. 7. 01	418	66	8	—	—	—	232	20	—	—	—	—	10	60	—	—	—	—	660	46
36	Würzburg	12. 7. 01	89	55	1	—	—	—	67	—	—	—	—	—	2	90	—	—	16	70	124	15
37	Zwickau	25. 7. 01	—	—	9	—	—	—	42	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	80
38	Einzelmitglieder	5. 7. 01	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Summe			8813	59	721	50	15	75	21443	70	205	20	34	10	818	—	2398	80	1848	95	36199	59

Anmerkung. Neu errichtet wurden die Mitgliedschaften Darmen, Gotha.

Erklärung, daß sie sich nur gegen die damals beabsichtigte Aenderung, Einführung der zweimaligen 18stündigen Wechsellicht, gewandt hätten, weil sie dann jeder Sonntagsruhe verlustig gegangen wären. Ferner wurde vom Stadtverordneten Langer noch bemerkt, daß die Feinerzeit in seinem Weisem vollzogene Befragung bezüglich dieser Angelegenheit einen Vorarbeiter betroffen habe, dessen Ansichten aber als maßgebende Stimmungen der Arbeiter hierüber nicht anerkannt werden dürfen.

Das Resultat dieser Auseinandersetzungen war die einstimmige Annahme nachstehender Forderungen: Abschaffung der 24stündigen Wechsellicht und dafür Einführung des Achtstundentages und der 12stündigen Wechsellicht für Betriebsleute, Einführung der achtstündigen Lohnzahlung, Bezahlung der Ueberzeitarbeit mit 25% und der Feer-, sonstigen Schmutz- und gesundheitschädlichen Arbeit mit 50% Zuschlag, sowie Beibehaltung der üblichen Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeiten, Einführung der 1 1/2stündigen Mittagspause, Verlegung der Feiertagspause und Herabsetzung der Samstagarbeit um eine Stunde für die regelrechten Tagarbeiter, Errichtung eines Arbeiterausschusses, Schaffung bestimmter Mindestlöhne und Lohnskalen in folgender Weise: Feuerleute Anfangslohn 1.— M. pro Tag, alljährlich steigend um 10 Pf., bis zum Höchstbetrage von 4.00 M. nach 6 Jahren (bisher 3.70 bis 4.20 M.), Erste Feuerleute 20 Pf. Zulage, Wasserlosgasarbeiter, Maschinenisten, Schloffer und Schmiede 4.— bis 4.80 M. (3.70 bis 4.30 M.), Wasserlosgasarbeiter 3.00 bis 4.— M. (3.30 bis 3.60 M.), Maurer 4.30 bis 4.80 M. (4.— bis 4.30 M.), Gasarbeiter 3.40 bis 3.80 M. (3.20 bis 3.60 M.). Mit der Vertretung dieser Wünsche wurde eine 13gliedrige Kommission betraut und ferner beschlossen, diese näher zu begründende Eingabe auch den Stadtverordneten zugehen zu lassen. In Anbetracht der großen Uebersehüßigkeit, die durch die Gasanstalt erzielt werden, kann

billiger Weise erwartet werden, daß die ohne Zweifel bestehenden Forderungen der Arbeiter bewilligt werden. — Den Kollegen der Gasanstalt möchten wir aber noch empfehlen, dafür zu sorgen, daß der jetzt vorhandene Mißstand der Kommission nicht verloren geht, damit nicht wieder, wie vor einiger Zeit schon, unser Verlangen ohne Beachtung bleibt.

### Die Lohnbewegung der Erfurter Gasarbeiter.

Seit Anfang dieses Jahres hat sich auch unter den Gasarbeitern Erfurts ein etwas regeres Leben bemerkbar gemacht; sie haben angefangen, sich mehr wie bisher ihrer Interessen anzunehmen und ihrer Organisation beizutreten. Ebgleich nun die Gasanstalten Erfurts Privatbetriebe sind, sie gehören nämlich der Teiffauer Gasgesellschaft, so haben doch die Arbeiter derselben ihrer Interessengemeinschaft mit den übrigen Gasarbeitern Deutschlands Rechnung getragen und sich unserem Verbands angegeschlossen.

Mit der Entwicklung und Stärkung der Organisation traten natürlich auch die Erörterung von Mißständen und die Diskussion über eventuell zu beantragende Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in die Erscheinung, hier und da kamen selbst hierauf bezügliche Vorschläge; bestimmtere Formen nahmen selbige jedoch erst an, nachdem im Juni und Juli dieses Jahres diese Materie in mehreren Versammlungen eingehender behandelt wurde. Am 23. Juli unterbreitete man dann der Verwaltung die von der Lohnkommission ausgearbeiteten Wünsche der Kollegen in Gestalt einer Eingabe. Die Hauptpunkte derselben waren: eine Lohnerhöhung für sämtliche Arbeiter, bessere Behandlung seitens der

# größerer Einzelmitgliedschaften im 2. Quartal 1904. (30. Juni 1904.)

## Ausgabe

Summe der Einnahme	Verwaltung		Agitation		Unterstützung aus totalen Mitteln		Beiträge für das örtliche Gewerkschaftsamt und Arbeitersekretariat		Bildungsmittel		Sonstige Ausgaben		An den Verbandsvorstand gesandt		Summe der Ausgabe		Reicht in der Bilanzentlastung		Zahl der Mitglieder	laufende Nummer	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			
33 50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	83	31	83	1	67	35	1
3483 77	8977	82	504	40	—	—	100	—	71	43	12	14	5471	60	9033	39	750	38	3779	2	
78 25	7	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	45	60	14	18	11	43	3
1331 27	103	75	25	—	60	60	96	28	—	—	—	—	—	581	92	938	85	392	42	310	4
536 17	67	06	67	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	204	73	448	99	87	18	290	5
199 67	90	26	27	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	50	199	26	—	—	90	6
286 97	73	33	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	83	272	66	14	31	120	7
2036 06	614	03	174	00	20	75	80	—	—	—	5	10	1084	84	1038	62	97	44	744	8	
87 18	15	97	5	—	—	—	2	70	—	—	6	38	56	90	89	95	—	53	—	86	9
101 31	7	72	—	—	—	—	3	40	—	—	14	50	63	22	88	84	12	47	—	36	10
71 61	15	30	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	42	60	62	20	9	41	26	11
828 28	53	46	85	60	—	—	35	—	—	—	9	20	835	36	468	62	359	66	280	12	
82 85	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	10	57	70	25	15	94	13
479 08	50	52	—	—	—	—	—	—	19	50	—	—	208	16	278	18	200	90	117	14	
66 06	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	60	35	90	30	16	18	15
30 90	1	30	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	43	28	23	2	67	15	16
213 92	1	30	—	—	—	—	12	50	—	—	14	20	40	87	68	87	145	05	82	17	
78 42	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	34	65	43	77	16	18
255 70	38	80	5	50	—	—	—	—	—	—	8	—	121	94	174	33	81	37	73	19	
380 68	1500	10	70	30	140	—	187	50	—	—	500	—	2544	87	5032	77	1347	91	1808	20	
193 27	2	70	—	60	70	—	—	—	—	—	18	05	56	84	138	91	54	36	42	21	
108 47	7	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	57	39	19	69	28	45	22
425 26	33	94	—	—	—	—	17	—	—	—	32	—	147	60	230	08	196	23	86	28	
965 31	88	71	47	53	—	—	29	25	—	—	—	—	482	27	647	76	317	55	854	24	
34 10	1	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	28	92	5	48	23	25
1497 55	77	79	10	—	45	—	25	80	—	—	—	—	430	53	598	12	609	83	259	26	
1010 29	205	85	2	70	—	—	11	—	—	—	—	—	537	42	756	97	259	32	446	27	
604 44	49	07	—	5	40	—	73	40	—	—	11	—	182	60	321	47	372	97	156	28	
312 37	78	55	47	80	—	—	15	45	—	—	—	—	120	—	261	80	50	57	219	29	
349 23	21	67	19	08	—	—	18	—	4	88	—	—	198	23	252	46	96	77	165	30	
1064 44	310	91	—	—	—	—	10	77	7	—	—	—	565	66	894	34	170	10	328	31	
280 96	18	—	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	80	76	132	45	158	51	74	32	
793 86	83	44	4	—	16	50	33	95	—	—	—	—	325	12	463	01	330	85	237	33	
338 98	218	04	06	32	682	—	89	70	90	—	18	20	1109	88	2274	14	2064	84	791	34	
609 46	44	77	4	60	—	—	18	18	—	—	34	90	173	40	275	85	393	61	159	35	
124 15	15	30	—	70	—	—	2	50	—	—	15	—	48	50	82	—	42	15	50	36	
51 80	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	49	38	64	13	16	20	37	
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	5	38	
1499 59	7335	61	1145	73	1049	15	952	38	190	50	761	37	15043	30	27384	04	9115	55	11425		

Vordruckfabrik a. Rh. und Juidau. Eingegangen ist Plauen.

Vorgesehener Regelung der Sonntagsarbeit, Gewährung von Sommerurlaub bei voller Lohnzahlung, Anerkennung der Organisation und Vermehrung von Maßregelungen aus Anlaß der Lohnbewegung.

Als Antwort auf dieses Ansuchen ließ die Direktion schriftlich erklären, daß Maßregelungen nicht stattfinden und das Koalitionsrecht der Arbeiter respektiert werden solle, über die sonst erhobenen Forderungen müsse aber in Unterhandlungen mit dem weltlichen Kollegium der Arbeiter getreten werden. Das Veronal beider Anstalten stimmte dem zu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Leiter der Organisation, ein Arbeiter des Werkes, den Verhandlungen beizuhilfen. Verwaltungseitig wurden hiergegen Schwierigkeiten nicht gemacht und es kam dann nach mehrmaligen Verhandlungen bis zum 15. August d. J. folgendes Resultat zustande:

**Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und Vermeidung von Maßregelungen.** Sommerurlaub bei voller Lohnzahlung und zwar bei 3-jähriger Dienstzeit 3 Tage, 5-10 Jahre 4 Tage und über 10 Jahre 6 Tage. Der Urlaub tritt jedoch erst mit dem 1. Januar 1905 in Kraft und ist über seine Gewährung der Direktor allein bestimmungsfähig. Als Löhne wurden festgesetzt: Für Dienstarbeiter ein Anfangslohn von 4,10 Mk. pro Tag, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pf. bis zum Höchstlohn von 4,50 Mk. (bisher 3,40-4,20 Mk.). Die ersten Feuerleute erhalten 20 Pf. Ertragszuschlag, Mannpauarbeiter werden, sofern sie schon eine Periode hinter sich haben, mit 4,20 Mk. pro Tag eingestellt. Ueberzeitarbeit sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt. Bei Hofarbeit werden den Dienstarbeitern von ihrem jeweiligen Lohn 70 Pf. pro Tag in Abzug gebracht. Als Arbeitszeit bleibt die 12stündige Schicht bestehen, die 24stündige Wechsel-

schiebt wird aber durch Einführung des Dreischichten-systems, Tagsschicht, Nachtschicht und Dostolome, abgeschafft. Die Vertriebsleute haben also alle drei Wochen einmal Hofarbeit für eine Woche zu machen. Das Bedienungspersonal der Wasserstoff-Gasanstalt, einschließlich der Lokomobile, bekommt 3,80 bis 4,00 Mk. (bisher 3,50-3,70 Mk.). Fabrik- und Anstalts-schlosser, Maurer und Zimmerer sowie Kesselheizer erhalten 3,60-4,50 Mk. (3,40-4,40 Mk.). Rohrleger werden mit 3,70-4,40 Mk. (3,60-4,00), Rohrlegergehilfen mit 3,20-3,60 Mk. (3,00-3,20), Ausschachter mit 3,00-3,20 Mk. (2,50-3,00) bezahlt, und zwar je nach Dienstalter und Leistung. Für Regentage erhalten sie, sofern sie sich rechtzeitig zum Arbeitsantritt gemeldet haben, zwei Stunden vergütet. Ebenso nach Dienstalter und Leistung werden die Installateure, Gas-messerkontrollen, Mampner und Schlosser der Gasmesswerkstatt, und zwar mit 3,10-4,50 Mk. (3,00 bis 3,80 Mk.) und die Installations-Hilfsarbeiter mit 3,00 bis 3,40 Mk. (2,80-3,20) entschädigt. Den Hof- und Play-arbeiter wird der Lohn nach dem gleichen Grundsatz verabsichtigt; ihr Anfangslohn beträgt 3,00 Mk., der Höchstlohn 3,70 Mk. Arbeiter der Ammoniakfabrik beziehen 3,40 Mk. (3,20) Tagelohn sowie den üblichen Prämienlohn. Reinigungsarbeiter 3,80 Mk. pro Tag. Der Prozentschlag für Ueberzeit- und Feiertagsarbeit ist bei allen Arbeitern der gleiche wie bei den Dienstarbeitern; die Installateure erhalten jedoch für den Du-jour-Dienst nur einfache Löhne, sofern nicht Ueberstunden in Frage kommen. Sonn- und Feiertagsarbeiten sollen tunlichst der Reihenfolge nach zugeteilt werden, wenn nicht anders spezielle Arbeiten die Veranlassung besonders geeigneter Kräfte notwendig machen. Bei Lohnstreitigkeiten entscheidet künftig

### Abrechnung der Hauptkasse vom 2. Quartal 1904.

Einnahme:	
An Bestand	25 514,86 M.
„ Eintrittsgeldern	737,25 „
„ Mitgliederbeiträgen	14 382,55 „
„ Delegiertenstipendien	818,-- „
„ Protokollen vom Verbandstag	2,70 „
„ sonstigen Einnahmen	62,90 „
<b>Summa</b>	<b>41 518,26 M.</b>
Ausgabe:	
Per Sterbeunterstützung	720,-- M.
„ Gemäßregelungenunterstützung	1033,01 „
„ Rechtschutz	176,99 „
„ Agitation	3 337,95 „
„ Teilnahme an Konferenzen	401,80 „
„ Beitrag an die Generalkommission (1. Qu. 1904)	329,92 „
„ Die Gewerkschaft	4 033,81 „
„ Literatur	122,59 „
„ Inventar	488,40 „
„ persönliche Verwaltungskosten:	
Gehälter	1 794,98 M.
Einzugsgehälter	40,75 „
Versicherungsbeiträge	106,40 „
<b>Summa</b>	<b>1 942,13 „</b>
„ sächliche Verwaltungskosten:	
Druckkosten	70,40 M.
Bureauauspflaster	234,25 „
Stempel	5,55 „
Porto	154,56 „
Bureaumiete, Reinigung und	450,79 „
<b>Summa</b>	<b>831,55 „</b>
„ sonstige Ausgaben	16,78 „
<b>Summa</b>	<b>13 557,43 M.</b>
Ab schluß:	
Einnahme	41 518,26 M.
Ausgabe	13 557,43 „
<b>Reißt Bestand</b>	<b>27 960,83 M.</b>

G. A. J. Mann, Hauptkassierer.

Revidiert und für richtig befunden

Berlin, den 19. September 1904.

Die Revisoren

Karl Schabel. Richard Riefling.

### Zusammenstellung

#### Über die Gesamteinnahme und -Ausgabe des Verbandes im 2. Quartal 1904.

Einnahme:	
Einnahme der Filialen	36 499,50 M.
Einnahme des Verbandsvorstandes	25 571,96 „
<b>Summa</b>	<b>62 071,55 M.</b>
Ausgabe:	
Ausgabe der Filialen	11 440,74 M.
Ausgabe des Verbandsvorstandes	14 557,43 „
<b>Summa</b>	<b>21 998,17 M.</b>
Ab schluß:	
Gesamteinnahme	62 071,55 M.
Gesamtausgabe	21 998,17 „
<b>Reißt ein Vermögen von</b>	<b>37 076,38 M.</b>
Davon in den Filialen	9 115,55 M.
Davon in der Hauptkasse	27 960,83 „

der Direktor selbst oder dessen Stellvertreter. Bisher war hier den einzelnen Mitgliedern etwas zu viel Einpruchs- und vielfach auch Selbstbestimmungsrecht gegeben, die Arbeiter hatten infolgedessen oftmals Gelegenheit über allzu willkürliche Behandlung der Lohnfrage seitens ihrer nächsten Vorgesetzten zu klagen. Die Mündigungsfrist wurde auf 14 Tage festgelegt. All diese Abmachungen erfolgten schriftlich. Außerdem ist für sie eine dreijährige Gültigkeit, vom 23. Juli dieses Jahres ab gerechnet, bestimmt.

Wenn dieser Ausgang der Lohnbewegung nun auch nicht den Wünschen aller Kollegen entsprechend ist, so darf man doch wohl behaupten, daß der Erfolg ein verhältnismäßig guter ist.

### In Abendstunden.

Ein erdrückend warmer Septembertag war vorüber, wie hier solche in diesem Sommer zur Genüge zu kosten hatten. Mensch und Vieh freute sich, als sich die Sonne gegen Westen neigte, denn jeder hoffte, nach getauer Arbeit noch ein paar Stündchen der Wärme irgendwo im kühlen Abendhatten zu verbringen. So auch ich. Ich hatte der Stadt meinen Tribut gezollt und war erschöpft und ermüdet von meiner schweren Arbeit zu Hause angekommen. Erst richtig gereinigt und etwas gestärkt, machte ich mich daran, meine Tageszeitung zu lesen. Und als ich geleien, in wie furchtbarer Weise das Nordsee im fernen Osten getrieben wird, wie in der Schlacht bei Pianjiang 35 000 blühende Menschenleben vernichtet wurden, fern von der Macht der Prinzeßin Luise von Aoburg, und wie der österreichische Ministerpräsident Arbeiterdeputationen empfangen hatte und mit Ungeduld des Augenblicks wartete, sie wieder los zu sein. Dieses alles schwirte mir durch den Kopf und gab mir vieles zu denken. Ich fühlte das Bedürfnis, erst etwas frische Luft zu schnappen. Schnell warf ich die Zeitung weg und trat aus offene Fenster. Da bot sich mir ein lustiges Bild. Wenn auch schon die kleinen Spielgenossen, die sonst den Tag über die Straße beleben, von derselben verschwunden waren und gewiß schon von der Mutter ins Bettchen gebracht waren, herrschte unten noch reges Leben, denn jeder, dem es nur möglich war, wollte diesen schönen Abend genießen. Vor allen Dingen standen Frauen und junge Mädchen, welche lustig miteinander plauderten und scherzten, geradeüber im Restaurant spielte ein Polkophon, im dritten Stockwerk spielte ein junger Herr flotte Weisen auf dem Klavier. Dieses bunte Durcheinander machte mich etwas better, und bald hatte ich alle Mühen und Sorgen des Tages vergessen, denn es tut auch dem Ohr eines Proletariats gut, nach schwerer Arbeit einem munteren Stückchen zu lauschen. Aber gar bald drängten sich wieder ernste Gedanken vor, und die leichte Stimmung verstand sich allmählich. Inzwischen war es ziemlich spät geworden, und ich dachte schon daran, mein Lager aufzuwachen. Da aber lenkte sich meine Aufmerksamkeit noch etwas anderem zu. Ich hörte auf einmal ein leises Klappern, das von einem Wagen herkommen mußte. Ich konnte ihn nicht gleich sehen, da meine Wohnung, die höchste im Hause, wie solche nur von Proletariats bewohnt werden, etwas zurücklag und der Vorhang des Daches die Aussicht nur auf die Hälfte der Straße gestattete. Als das Klappern aber immer näher kam, bemerkte ich, daß es zwei stolzen von der Straßeneinigung waren, welche einen zweirädrigen Wagen, schwer beladen mit Straßenschutt, hinter sich her zogen und mit den müde schlafenden Köpfen große Staubwolken auf der trockenen Straße aufwirbelten. Sogleich zog ich meine Uhr, es war halb zehn, und auch die mir gegenüberliegende Kirchenuhr bestätigte es mir, daß es so weit von. Als nun aber die zwei gesagten Kollegen an das Tor des Hofes kamen, wo der Müll abgeladen wird, war es bereits verfließen. Sie warteten, bis nach einiger Zeit noch ein dritter kam, der es mittels eines Schließels öffnete. Als sie sich ihrer schweren Last entledigt hatten, traten sie wieder hinaus auf die Straße. Viele feine gekleidete Herren und Damen gingen vorüber, aber sie achteten der müden Arbeiter nicht. Langsamem Schritte schlenderten sie die beiden dahin und als sie hinter der nächsten Hausecke schon verschwunden waren, horte ich noch immer die schwer schlappenden Schritte. Mit traurigen Mienen schaute ich ihnen nach. Mitleid regte sich in meiner Brust. Aber zugleich tauchte die Frage vor mir auf: Wie lange werdet Ihr noch Euer trauriges Los in dieser Hingebung ertragen? Der werdet Ihr bald zu der Erkenntnis gelangen, daß auch Ihr Eure Lage verbessern könnt? Oder soll vielleicht noch eine ganze Generation die Dasein zubringen wie Ihr?

Im Stillen räsonierte ich weiter: Ich glaube, Kollegen, es ist wahrlich an der Zeit, daß Ihr endlich einmal aus Eurer Zucht, in dem Ihr schon so lange liegt, aufwacht. Ihr habt nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einem besseren Dasein zuzustreben. Ihr sollt nicht mehr länger hinter anderen stolzen zurechtgehen, sollt auch für längere Arbeitszeit eintreten und Euch als Arbeiter zeigen, die etwas Renditewürde in sich haben. Warum seid Ihr nicht organisiert? Solche Gedanken beschäftigten mich lebhaft, so daß ich lange nicht einschlafen konnte.

Wann endlich wird die Gleichgültigkeit überwunden? Kollegen, rafft Euch endlich auf und tretet dem Verbands bei.

Chemnig.

Dixi.

### Sommerurlaub in Altona.

Endlich ein Zugschändnis! Die Arbeiter der städtischen Gasanstalt sollen alle, soweit sie bereits ein Jahr beschäftigt sind, alljährlich einen achttagigen Erholungsurlaub bekommen. Der Lohn für die Zeit wird fortgesetzt. Die Verantwortlichen können nacheinander den Urlaub sofort in Anspruch nehmen. Gleichzeitige wurde den Arbeitern mitgeteilt, daß sie in Fällen unverschuldeter dringlicher Arbeitsverhinderung keinen Lohnurlaub mehr erhalten sollen. — So erfreulich die Arbeiter diese Maßnahme auch begrüßen haben, so vermüssen sie doch sehr, daß ihnen die Verfügung nicht durch Anschlag oder auf anderem Wege schriftlich und im Wortlaut



„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage Freitags und ist durch die Post unter Nr. 3164 der Postzeitungsliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 0,80 M. (ohne Postgeld), unter Streifband 1 M. — Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile 0,40 M., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 M. netto.

**Totenliste des Verbandes.**

**Richard Müller, Cassel**

Zahnarzt

† 15. September im Alter von 42 Jahren

**Peter Dörr, Mannheim**

† 16. September im Alter von 45 Jahren

**Johann Breitschwert**

Würzburg

† 21. September im Alter von 46 Jahren

**Eduard Zimmermann**

Berlin (Sektion I)

† 22. September im Alter von 54 Jahren

**Karl Hoffmann, Berlin**

(Sektion III)

† im Alter von 36 Jahren

**Ehre ihrem Andenken!**

**Das Blumengeschäft**

**Theodor Bage, Memelerstr. 69,**  
empfiehlt sich den geehrten Kollegen zur Anfertigung von Vereinskränzen, sowie sämtlichen Vandalen.

**Süddeutsches Verbandssekretariat**

Stuttgart

Möhringerstraße Nr. 122  
Telephon Nr. 6114. Sekretär: C. Altvater.

**Fettwaren,**

alle Sorten, nur beste Qualität  
in mäßiger Preislage.

**Joseph Aichenauer,**

Hamburg,  
Niederstraße 55, Keller.

Den Verbandskollegen bestens  
empfohlen.

**Reklamationen!**

Die „Gewerkschaft“ soll, soweit der Paketversandt in Betracht kommt, in der Regel spätestens Freitags in Händen der Empfänger sein. Reklamationen über etwaiges Ausbleiben der Pakete sind Sonnabends schon einzureichen, damit unverzüglich das weitere veranlaßt werden kann.

Berlin W. 57.

**Heinrich Bürger.**

Verlag: In Vertretung des Verlages der in Gemeinde- und Staatsbetrieben Beschäftigten Arbeiter und Unter Angestellten Bruno Poersch. Verantwortlicher Redakteur: H. Bürger, beide Berlin W. 57, Bülowstr. 21. — Druck: Fortwirts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Zinger & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 66.

**Achtung!**

**Achtung!**

**Filiale Magdeburg!**

Sonnabend den 15. Oktober 1904, abends 8 Uhr

**Oeffentliche Versammlung**

für sämtliche in städtischen Betrieben beschäftigten Personen  
in der „Bürgerhalle“, Knochenhaueruferstr. 27/28.

**Tages-Ordnung:**

1. Vortrag des Gewerkschafts-Sekretärs Weimö über: „Arbeiterversicherung“.
2. Berichterstattung über unsere Vorkriegsarbeit vom vorigen Jahr.
3. Stellungnahme zur Krankenkassen Vertreter-Wahl.
4. Verschiedenes.

Die Besichtigung der Tagesordnung macht es jeden dienstfreien Kollegen zur Ehrenpflicht pünktlich zu erscheinen.

Der Einberufer.

**Arbeiter-Bildungsschule Berlin**

Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15

**Lehrplan für das IV. Quartal 1904:**

- Montag: National-Oekonomie** (Theoretische National-Oekonomie, 1. Teil).  
Vortragender: Schriftsteller Max Grünwald.
- Dienstag: Geschichte** (Von der Völkerwanderung bis zu den großen Erfindungen und Entdeckungen des 16. und 17. Jahrhunderts). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.
- Mittwoch: Natur-Erkenntnis** (Entwicklung des Weltalls und der Erde).  
Vortragender: Schriftsteller M. H. Baege.
- Donnerstag: Soziale Gesetzgebung** (Arbeiter-Versicherung). Vortragender: Schriftsteller Simon Kagenstein.
- Freitag: Rede-Uebung** (Uebungen in mündlicher Rede und im schriftlichen Aufsatz). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.
- Sonntag: Fortschrittskursus in National-Oekonomie** (Staatswissenschaftliche praktische Uebungen). Vortragender: Schriftsteller Max Grünwald.
- Sonntag: Fortschrittskursus in Rede-Uebung** (Uebungen im Vortrag für fortgeschrittene). Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.

Der Unterricht beginnt in National-Oekonomie: Montag den 10. Oktober; Geschichte: Dienstag den 11. Oktober; Natur-Erkenntnis: Mittwoch den 12. Oktober; Soziale Gesetzgebung: Donnerstag den 13. Oktober; Rede-Uebung: Freitag den 14. Oktober; die beiden Fortschrittskurse: Sonntag den 16. Oktober.

Jeder Kursus erstreckt sich auf zehn Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 11 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8-9 Uhr geöffnet.

Die Sonntagskurse beginnen pünktlich Vormittag um 10 Uhr.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgehalt für jedes Fach beträgt pro Kursus 1 Mark und ist spätestens am zweiten Abend zu zahlen.

Der erste Abend jedes Kursus steht jedermann zum unentgeltlichen Besuche frei.

Die Annahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursus im Schulsaal Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Hof links 2 Tr., und in nachstehenden Zahlstellen: Gottfr. Schulz, Admiraalstr. 40a; Reul, Barnimstr. 12; Vogel, Demminstr. 32; Krause, Müllerstr. 7a; Horstch, Engel Ufer 15.

Alle Aufschriften sind an den Vorstehenden Hermann Lammé, Berlin SW. 17, Bornstraße 20, Querweg II, Geldsendungen an den Kassierer D. Königs, Berlin S. 59, Bärenhaide 59, zu senden.

Der Vorstand.

**Arbeiter und Arbeiterinnen! Tretet der Arbeiter-Bildungsschule bei!**

**Allgemeiner Bau-, Spar- und**

**Wohnungsverein „Solidarität“,**

E. G. m. b. H.

Anmeldungen, Mitgliederannahmen, Auskunft  
in der Geschäftsstelle

Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

**Die flechte.**

Wer von dieser lästigen Krankheit befreit sein will, lasse sich die Preisliste über 23 räthlichst bekannte **Wochenhoff'sche Flechtenmittel** (vorm. Gevelsberg, jetzt Bünde i. W.) gratis und franco zuwenden von

**Hr. A. Woestehoff, Bünde 3.**